

08.04.92

Fz - AS - In - R - Wf

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

A. Zielsetzung

Verfassungskonforme Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen;
Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen;
weiterer Abbau von Unstimmigkeiten bei der Einkommensbesteuerung von Alterseinkünften;
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes zur Vermeidung von Einnahmeverlusten der Gemeinden aus der Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

B. Lösung

1. Neuregelung der Zinsbesteuerung ab 1993

Anhebung des Sparer-Freibetrags auf 6.000/12.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete);
Anhebung des Freibetrags für das sonstige Vermögen (einschließlich Kapitalvermögen) auf 100.000/200.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bei der Vermögensteuer;

- 2 -

Fristablauf: 20.05.92

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Einführung eines Freibetrags von 100.000 DM für Kapitalvermögen bei der Erbschaftsteuer;
grundsätzliche Einbehaltung eines 25-prozentigen Zinsabschlags auf Kapitalforderungen als auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anrechenbarer Steuerabzug bei voller Wahrung des Steuer- und Bankgeheimnisses;
Ausnahme von Steuerausländern vom Zinsabschlag.

2. Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags in Höhe von 12 vom Hundert ab 1993.

3. Verbesserungen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen der Arbeitnehmer und Selbständigen ab 1993

Anhebung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs auf 6.000/12.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete);
Anhebung des Sonderausgaben-Grundhöchstbetrags auf 2.610/5.220 DM (Alleinstehende/Verheiratete) mit entsprechender Anhebung beim hälftigen Höchstbetrag.

4. Verbesserung der Besteuerung von Alterseinkünften

Anhebung des Versorgungs-Freibetrags und des Altersentlastungsbetrags auf jeweils 6.000 DM ab 1993.

C. Alternativen

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung der Zinsbesteuerung wurden verschiedene Varianten eines Kontrollverfahrens, Alternativen eines Steuerabzugsverfahrens sowie die Möglichkeit einer Nichtbesteuerung von Zinserträgen untersucht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der vorgeschlagene anrechenbare Steuerabzug mit Vorauszahlungscharakter in Verbindung mit verzehnfachten Sparer-Freibeträgen die beste Alternative darstellt.

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1993 - 1996 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen. Dabei ist die vorgesehene Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags in Höhe von 12 vom Hundert berücksichtigt.

Steuer~~mehr~~- Steuer~~mindere~~innahmen (-)

- in Mio DM -

	1993	1994	• 1995	1996
Bund	321	947	661	876
Länder	- 49	217	- 90	96
Gemeinden	313	417	319	404
insgesamt	585	1.581	890	1.376

Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des all~~gemei~~nen Teils der Begründung ersichtlich.

08.04.92

Fz - AS - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 522 02 - Zi 1/92

Bonn, den 8. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

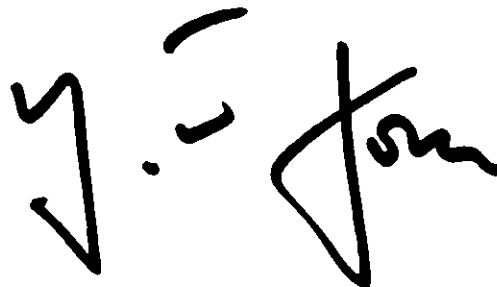
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Die Kreditinstitute, die
den Steuerabzug vom Kapitalertrag ab 1. Januar 1993 vorzunehmen haben,
benötigen eine ausreichende Vorlaufzeit, um die damit zusammenhängenden
Arbeiten bewältigen zu können.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Fristablauf: 20.05.92

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf
eines Gesetzes zur Neuregelung der
Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung
vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zu-
letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar
1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Betrag "2340" durch den Betrag
"2610" und der Betrag "4680" durch den Betrag "5220"
ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Betrag "4000" wird durch den Betrag "6000"
und der Betrag "8000" durch den Betrag "12000"
ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe "3 vom Hundert"
durch die Angabe "4 vom Hundert," ersetzt.

cc) Nach der neuen Angabe "4 vom Hundert," wird fol-
gender Buchstabe c eingefügt:

"c) bei Steuerpflichtigen,

- aa) die nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind,
- bb) die, ohne nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig zu sein, auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- cc) die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,

um 3 vom Hundert".

dd) Nach den Worten "Alters- oder Krankenversorgung" werden die Worte ", der Arbeitsplatz oder das Mandat" eingefügt.

2. § 10 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Zahl "4000" durch die Zahl "6000" und die Zahl "12" durch die Zahl "16" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl "2340" durch die Zahl "2610" ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl "1170" durch die Zahl "1305" ersetzt.

3. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl "4800" durch die Zahl "6000" ersetzt.

4. In § 20 Abs. 4 werden die Zahl "600" jeweils durch die Zahl "6000" und die Zahl "1200" durch die Zahl "12000" ersetzt.
5. In § 24 a Satz 1 werden die Worte "3720 Deutsche Mark" durch die Worte "6000 Deutsche Mark" ersetzt.
6. In § 36 c Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "die in § 36 b Abs. 2 bezeichnete Bescheinigung" durch die Worte "eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "inländischen" die Worte "und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a auch ausländischen" eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Eine Anleihe gilt im Sinne des Satzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist;"
 - cc) In Nummer 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

 - a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammel-

urkunden im Sinne des § 9 a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

- b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,
 - aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,
 - bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
 - cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrags handelt

und der Steuerpflichtige im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat oder ihm für das Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge eine Wohnungsbauprämie gewährt wird oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen."

dd) In Satz 2 werden die Worte "Nummern 1 bis 6" durch die Worte "Nummern 1 bis 7" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "(Schuldner)" die Worte "oder die auszahlende Stelle" eingefügt.

8. Dem § 43 a Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7:

25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 1/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt."

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a

a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b,

aa) das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

bb) das die Kapitalerträge einem ausländischen Kreditinstitut, das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet, auszahlt oder gutschreibt,

cc) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine auszahlt oder gutschreibt;

b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b

das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt."

dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort "Kapitalerträge" die Worte "oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle" eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 6 werden die Worte "die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt abzuführen hat" durch die Worte "die zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen ist" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Schuldner" die Worte "oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle" eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Schuldner" die Worte "oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle" eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen."

10. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44 b zu erstatten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 2 nicht übersteigen,

2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt."

c) In Absatz 3 werden die Worte "Der Schuldner oder das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut" durch die Worte "Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete" ersetzt und nach dem Wort "vermerken" die Worte "sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren" angefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "nicht vorzunehmen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht" durch die Worte "bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 nicht vorzunehmen" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

"Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht."

e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 ist, daß die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß."

11. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag

die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Nr. 1 oder der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44 a Abs. 2 Nr. 2 eine Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 3 beizufügen."

b) In Absatz 4 werden die Worte "dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut die Bescheinigung" durch die Worte "dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung" und die Worte "des Schuldners oder des die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstituts" durch die Worte "des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten" ersetzt.

12. In § 44 c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Bundesamt für Finanzen" die Worte "außer in den Fällen des § 44 a Abs. 4" eingefügt.

13. § 45 Abs. 2 wird gestrichen.

14. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Der Schuldner ist" durch die Worte "In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle" ersetzt und nach den Worten "Gläubiger der Kapitalerträge" die Worte "auf Verlangen" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 7" ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß."

15. Nach § 45 c wird folgender § 45 d eingefügt:

"§ 45 d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen folgende Angaben mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person
- gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,

4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.

Die Mitteilungen dürfen nur in ausgewählten Fällen verlangt werden; eine Auswahl ist nach den in den Nummern 1 bis 6 genannten Merkmalen oder im Zufallsverfahren zu treffen. Auf die Mitteilungen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden."

16. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c werden in Doppelbuchstabe bb der Punkt durch das Wort ",oder" ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

"cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden; dies gilt nicht, wenn die Kapitalerträge einem inländischen oder einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutschrieben werden, das die Teilschuldverschreibung verwahrt."

17. Vor § 50 b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

**"IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und
Schlußvorschriften"**

18. Nach § 50 d wird folgender § 50 e eingefügt:

"§ 50 e

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45 d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

19. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e werden der Beistrich gestrichen und die Worte "und den Freistellungsauftrag nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1," angefügt.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl "1992" durch die Zahl "1993" und die Zahlen "1991" jeweils durch die Zahlen "1992" ersetzt.

b) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

"(28) § 36 c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Satz 2, § 43 a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Überschrift und Abs. 1 und 5, § 44 a, § 44 b Abs. 1 und 4, § 44 c Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 45 a Überschrift und Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 Buchstabe e sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

"soweit nicht nach § 44 a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist."

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Im Übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abstandnahme vom Steuerabzug und über die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anteilseignern sinngemäß anzuwenden."

- c) In Satz 4 wird das Zitat "§ 44 b Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat "§ 44 b Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

2. Nach § 38 a wird folgender § 38 b eingefügt:

"§ 38 b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgehende Anteilscheine,
2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,
3. aber nicht Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45 a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Werden die Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. §§ 44 a und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt

eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 38 a wird kein
Steuerabzug vorgenommen."

4. Nach § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

"§ 39 b

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 38 b Abs. 3, die
einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger
als zugeflossen gelten, wird auf Antrag die einbehaltene
Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44 b
Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und in dem dort
bestimmten Umfang von der Kapitalanlagegesellschaft er-
stattet. Im übrigen sind die für die Anrechnung und die
Erstattung der Kapitalertragsteuer geltenden Vorschriften
des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft erstattet die einbe-
haltene Kapitalertragsteuer auf Antrag auch in Fällen, in
denen die Kapitalerträge im Sinne des § 38 b Abs. 3 einem
Gläubiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im
Inland als zugeflossen gelten. Sie hat sich zuvor Gewiß-
heit über die Person des Gläubigers der Kapitalerträge zu
verschaffen; § 154 der Abgabenordnung ist entsprechend
anzuwenden. Wird der Antrag in Vertretung des Gläubigers
der Kapitalerträge durch ein Kreditinstitut gestellt, das
die Anteilscheine im Zeitpunkt des Zufließens der Einnah-
men in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge
lautenden Wertpapierdepot verwahrt, hat die Kapitalanla-
gegesellschaft sich von dem Kreditinstitut versichern zu
lassen, daß der Gläubiger der Kapitalerträge nach den
Depotunterlagen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufent-
halt im Inland hat.

(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50 d des Einkommensteuergesetzes gilt § 39 a Abs. 3 entsprechend. § 36 b Abs. 4 und 5, § 36 c Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten sinngemäß."

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 werden die Zahl "1." gestrichen und am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert: ,

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Buchstaben b bis f werden Buchstaben a bis e.

cc) Im neuen Buchstaben c wird das Zitat "§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2" durch das Zitat "§ 40 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

"5. den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung;

6. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;"

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

7. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und c gelten sinngemäß für die in § 38 b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 39 a Abs. 2 und § 39 b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden."

8. Dem § 43 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 2 des Zinsabschlaggesetzes vom (BGBI. I S. ...) sind

1. § 38 b Abs. 3 erstmals für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,
2. die §§ 38 b, 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,
3. § 38 b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, §§ 39 b, 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1992 endet,
4. § 38 b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1993 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des

Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1992 endet."

9. In § 43 b Nr. 4 wird das Zitat "§ 43 Abs. 6" durch das Zitat "§ 43 Abs. 6 und 7" ersetzt.

10. Dem § 44 werden folgende Sätze angefügt:

"Von Kapitalerträgen im Sinne des § 45 wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 vom Hundert vorgenommen. Im übrigen gelten die §§ 38 b und 39 b sinngemäß. Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Gegenstände nicht mehr als zwei Jahre betragen hat."

11. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

12. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, §§ 44, 45 und § 47 mit Ausnahmen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in § 27 bezeichneten Gegenstände (§ 45 Abs. 1)."

13. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1, § 48 gilt § 43 Abs. 7 sinngemäß."

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Steuerpflichtiges sonstiges Vermögen bleibt bis zu einem Betrag von 100 000 DM außer Ansatz."

2. § 111 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, soweit der Kapitalwert (§ 13) der Nutzungen oder Leistungen insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist;"

Artikel 4

Änderung des Vermögensteuergesetzes

§ 6 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist. Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), wird der Freibetrag mit der Zahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, vervielfacht."

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Kapitalvermögen im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 , Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes beim Erwerb durch einen Erben, soweit der Wert insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beim Erwerb durch mehrere Erben ist für jeden Erwerber ein seinem Erbteil entsprechender Teilbetrag von 100 000 Deutsche Mark maßgebend."

2. In § 37 Abs. 9 wird das Wort "findet" durch die Worte "und § 13 Abs. 1 Nr. 1a findet" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer)."

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der sich aus Absatz 1 ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit Urteil vom 27. Juni 1991 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 1993 Vorkehrungen zu treffen, wonach Zinseinkünfte künftig nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gleichbelastet werden. Dabei sei der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehindert, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte auf die gesamtwirtschaftlichen Anforderungen an das Kapitalvermögen und die Kapitalerträge auszurichten und entsprechend zu differenzieren. Verfassungsrechtlich sei es auch unbedenklich, die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart "Kapitalvermögen" bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Schließlich könne die Kapitalbildung als Quelle der Altersversorgung oder als sonstige existenzsichernde Versorgungsgrundlage gesondert gewürdigt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz) sollen die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil gezogen werden. Der Gesetzentwurf beruht auf den zwischen den Koalitionsparteien CDU, CSU und FDP am 11./12. November 1991 vereinbarten Eckwerten. Grundlage der Koalitionsvereinbarungen waren die von einer Koalitions-Arbeitsgruppe ("Zinskommission") aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten zur besseren steuerlichen Erfassung der Zinserträge. Die Zinskommission hat eine Reihe von Modellen für eine gleichmäßigere Belastung der Zinseinkünfte untersucht (verschiedene Varianten eines Kontrollverfahrens, Alternativen eines Steuerabzugsverfahrens - Abgeltungsteuer oder anrechenbarer Steuerabzug mit Vorauszahlungscharakter -, Nichtbesteuerung von Zinserträgen). Die Untersuchung hat ergeben, daß ein anrechenbarer Steuerabzug mit Vorauszahlungscharakter - im folgenden: Zinsabschlag - in Verbindung mit kräftig angehobenen Sparer-Freibeträgen den Weg zur Erfüllung des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts

mit den geringsten Nachteilen darstellt. Dieses Verfahren schont den Kapitalmarkt, befreit kleinere und mittlere Zinseinkommen von der Einkommensteuer, ist mit angemessenem Verwaltungsaufwand durchführbar, vermeidet eine Rückwirkung auf die Zeit vor 1993 und erfaßt auch Tafelgeschäfte. Es ist ferner am ehesten für eine Harmonisierung der steuerlichen Erfassung von Zinszahlungen in der Europäischen Gemeinschaft geeignet.

Außerdem haben die Kapitalbildung und die damit erzielbaren Erträge eine zunehmende Bedeutung für die existenzsichernde Versorgung vor allem im Alter. Gerade für die Altersversorgung des Mittelstandes ist diese Form der Eigenvorsorge besonders wichtig. Der Gesetzgeber hat dies z. B. beim Steueränderungsgesetz 1992 in der Weise gewürdigt, daß er den Vermögensteuerfreibetrag für das Betriebsvermögen erhöht sowie die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung zugelassen hat, um den besonderen Verhältnissen der Selbständigen bei der Altersversorgung Rechnung zu tragen.

Im einzelnen schlägt die Bundesregierung deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1993 folgende Rechtsänderungen vor:

1. Sparer-Freibeträge

- Anhebung des Sparer-Freibetrags bei der Einkommensteuer auf 6.000/12.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete). Dadurch werden gut 80 % der jetzt noch Steuerpflichtigen künftig von der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen freigestellt;
- entsprechende Anhebung des vermögenssteuerlichen Freibetrags für das zugrunde liegende Kapitalvermögen auf 100.000/200.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete); zugleich Ausdehnung des Freibetrags auf das gesamte sonstige Vermögen zur Verminderung des bewertungsrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen der Besteuerung des

sonstigen Vermögens mit zeitnahen Werten einerseits und der Bewertung von Grundbesitz mit niedrigen Einheitswerten andererseits;

- Einführung eines erbschaftsteuerlichen Freibetrags von insgesamt 100.000 DM für Kapitalvermögen beim Erwerb von Todes wegen durch einen oder mehrere Erben zur Verminderung des o. a. Spannungsverhältnisses.

Die Beträge von 100.000 DM entsprechen bei einer 6 %igen Verzinsung eines Mischdepots dem Freibetrag von 6.000 DM bei der Einkommensteuer. Es wäre inkonsequent, die Erträge eines Vermögens bei der Einkommensteuer zu befreien, das diesen Erträgen zu Grunde liegende Vermögen aber bei Erbschaft- und Vermögensteuer zu erfassen.

2. Zinsabschlag

- Grundsätzlich Einbehaltung eines 25-prozentigen Zinsabschlags von Zinsen auf Kapitalforderungen, wenn der Anleger ein Steuerinländer ist. Hierbei handelt es sich um einen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums anrechenbaren Steuerabzug mit Vorauszahlungscharakter. Abzugspflicht besteht nicht für Privatpersonen, wie z. B. bei Zinszahlungen aufgrund von Privatdarlehen oder Zahlungen von Schuldzinsen an Banken;
- Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen bereits beim Steuerabzug. Hierzu kann der Sparer der abzugspflichtigen Stelle einen "Freistellungsauftrag" erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auf mehrere Konten aufgeteilt werden. Er steht den Finanzämtern zu Prüfzwecken zur Verfügung;

- der Zinsabschlag ist nicht durch den Schuldner des Kapitalertrags, sondern durch die auszahlende Stelle (z.B. Kreditinstitut, Bausparkasse) einzubehalten. Mit dieser Regelung wird eine Spaltung des Kapitalmarkts als Folge einer unterschiedlichen Steuerbehandlung von Schuldnern mit inländischem und ausländischem Wohnsitz vermieden;
- Zinszahlungen an Steuerausländer (Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland) werden vom Steuerabzug ausgenommen, weil sie nach den Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig mit ihren Zinserträgen auch materiell steuerfrei sind. Zugleich schont diese Ausnahmeregelung den Kapitalmarkt und sichert den für die Volkswirtschaft wichtigen Zustrom ausländischen Kapitals.
- Ferner sind vom Steuerabzug ausgenommen: Girokonten (Sichteinlagen) mit einer Verzinsung von nicht mehr als 1 %, Bausparzinsen (wenn der Sparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie erhält oder die Verzinsung nicht mehr als ein Prozent beträgt), Stückzinsen und Erträge aus Interbankgeschäften.

Mit diesem Vorschlag der Bundesregierung bleibt das Steuer- und Bankgeheimnis voll in bisherigem Umfang (§ 30 a Abgabenordnung) erhalten. Das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Bank wird durch den Zinsabschlag nicht berührt. Ein verwaltungs- und personalaufwendiges Kontrollverfahren, das den Kapitalmarkt erheblich belasten würde, wird vermieden.

3. Vorsorgeaufwendungen, Besteuerung von Alterseinkünften

Die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Alterseinkünften wird ab 1993 wie folgt verbessert:

- Anhebung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs von 4.000/8.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 6.000/12.000 DM; Berücksichtigung der steuerfreien Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung statt wie bisher mit bis zu zwölf Prozent künftig mit bis zu sechzehn Prozent;
- Anhebung des Grundhöchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern und Selbständigen von 2.340/4.680 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 2.610/5.220 DM mit entsprechender Verbesserung beim hälftigen Höchstbetrag;
- Anhebung des Versorgungs-Freibetrags von 4.800 DM auf 6.000 DM;
- Anhebung des Altersentlastungsbetrags von 3.720 DM auf 6.000 DM.

Mit der Anhebung des Versorgungs-Freibetrags und des Altersentlastungsbetrags wird die Einkommensbesteuerung von Alterseinkünften, die nicht Einkünfte aus Leibrenten sind, weiter gemildert (siehe auch zu Artikel 1 Nummern 3 und 5 des Besonderen Teils der Begründung). Beide Regelungen tragen zur gleichmäßigen Besteuerung von Altersbezügen namentlich im Vergleich zu Rentenbeziehern bei. Sie verknüpfen die steuerliche Verbesserung bei Alterseinkünften mit dem Gesamtkomplex der Zinsbesteuerung und sind im Zusammenhang mit den Verbesserungen beim Grundhöchstbetrag sowie beim Vorwegabzug bei den Vorsorgeaufwendungen zu sehen.

Beteiligung der Länder und Gemeinden am Zinsabschlag

Das Maßnahmenpaket im Zusammenhang mit der Einführung des Zinsabschlags ist zwar insgesamt nahezu aufkommensneutral, würde aber bei Nichtbeteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags zu Steuermindereinnahmen bei ihnen führen, während Bund und Länder

Mehreinnahmen erzielen. Zur Vermeidung dieser Auswirkungen sollen die Gemeinden an dem Aufkommen des Zinsabschlags beteiligt werden.

Unabhängig hiervon ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Zinsabschlag wird bei der auszahlenden Stelle (also dem jeweiligen Bankensitz) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Da die Banken ungleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sind, könnten sich nach dem Prinzip der Zuordnung der Steuererträge an die einzelnen Länder nach dem örtlichen Aufkommen (Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG) beim Zinsabschlag Verzerrungen des örtlichen Aufkommens ergeben. Ein möglicherweise gegebener Zerlegungsbedarf wird von der Bundesregierung geprüft. Sie wird hierzu gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge unterbreiten.

Preisauswirkungen

Der Zinsabschlag und die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen sind so ausgestaltet worden, daß sie zusammengekommen das verfügbare Einkommen nicht verändern. Daher werden keine gesamtwirtschaftlichen Nachfrageverschiebungen auftreten, so daß auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch das Zinsniveau wird nicht berührt, da sich mögliche Einzeleffekte auf die inländische Spartätigkeit insgesamt ausgleichen, während das Kapitalangebot aus dem Ausland überhaupt nicht berührt wird.

Finanzielle Auswirkungen des Zinsabschlaggesetzes

(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996
1	Anrechenbarer Zins- abschlag 3) in Höhe von 25 % von Zinsen aus (verbrieften und nichtverbrieften) Kapitalforderungen bei Steuerinländern.	Insg.	11.000	9.250	11.690	12.570	13.510
		EST	-8.250	-6.250	-8.720	-9.370	-10.080
		KSt	-4.500	-4.500	-4.840	-5.200	-5.590
		KapSt	23.750	20.000	25.250	27.140	29.180
		Bund	4.694	3.894	4.984	5.360	5.760
		EST	-3.506	-2.656	-3.706	-3.982	-4.284
		KSt	-2.250	-2.250	-2.420	-2.600	-2.795
		KapSt	10.450	8.800	11.110	11.942	12.839
		Länder	4.694	3.894	4.984	5.360	5.760
		EST	-3.506	-2.656	-3.706	-3.982	-4.284
		KSt	-2.250	-2.250	-2.420	-2.600	-2.795
		KapSt	10.450	8.800	11.110	11.942	12.839
		Gem.	1.612	1.462	1.722	1.850	1.990
		EST	-1.238	-938	-1.308	-1.406	-1.512
		KapSt	2.850	2.400	3.030	3.256	3.502
2	Anhebung des Sparer- Freibetrags von bis- her 600/1.200 DM auf 6.000/12.000 DM.	Insg.	-5.070	-4.125	-4.370	-5.620	-6.044
		EST	-4.440	-3.500	-3.700	-4.900	-5.270
		KapSt4)	-630	-625	-670	-720	-774
		Bund	-2.202	-1.800	-1.908	-2.443	-2.627
		EST	-1.887	-1.488	-1.573	-2.083	-2.240
		KapSt	-315	-313	-335	-360	-387
		Länder	-2.202	-1.800	-1.908	-2.443	-2.627
		EST	-1.887	-1.488	-1.573	-2.083	-2.240
		KapSt	-315	-313	-335	-360	-387
		Gem.					
		EST	-666	-525	-555	-735	-791
3	Anderung des Freibe- trags für sonstige Vermögen (§ 110 Abs. 2 BewG) von bisher 10.000 DM auf 100.000 DM.	VSt					
		Länder	-625	-310	-625	-625	-625
4	Anderung des Frei- betrags für Renten- ansprüche (§ 111 Nr.9 BewG).	VSt					
		Länder	.	.	.	.	.

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996
5	Vereinheitlichung des VSt Altersfreibetrags bei der Vermögensteuer auf 50.000 DM bei gleichzeitigem Weg- fall der Gesamtver- mögensgrenzen von 150.000 DM bzw. 300.000 DM (§ 6 Abs. 3 VStG).	Länder	-55	-25	-55	-55	-55
6	Einführung eines Freibetrags von 100.000 DM für Kapi- talvermögen in Erb- fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a ErbStG).	ErbSt Länder	-170	-35	-50	-70	-100
7	Anhebung des Sonder- ausgaben-Vorwegabzugs von 4.000/8.000 DM (Ledige/Verheiratete) auf 6.000/12.000 DM; Berücksichtigung des steuerfreien Arbeit- geberanteils zur Sozialversicherung mit 16 % des Brutto- lohns statt bisher mit 12 %.	EST Insg. Bund Länder Gem.	-2.100 -893 -893 -314	-1.700 -723 -723 -254	-2.000 -850 -850 -300	-2.100 -893 -893 -314	-2.100 -893 -893 -314
8	Anhebung des Grund- höchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern und Selbständigen von 2.340/4.680 DM (Ledige /Verheiratete) auf 2.610/5.220 DM ein- schließlich entspre- chende Verbesserung des hälftigen Abzugs.	EST Insg. Bund Länder Gem.	-2.750 -1.169 -1.169 -412	-2.200 -935 -935 -330	-2.600 -1.105 -1.105 -390	-2.750 -1.169 -1.169 -412	-2.750 -1.169 -1.169 -412
9	Anhebung des Versor- gungs-Freibetrags von 4.800 DM auf 6.000 DM.	EST Insg. Bund Länder Gem.	-330 -140 -140 -50	-270 -115 -115 -40	-310 -132 -132 -46	-330 -140 -140 -50	-330 -140 -140 -50

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996
10	Anhebung des Alters- entlastungsbetrags von 3.720 DM auf 6.000 DM.	EST Insg. Bund Länder Gem.	-130 -55 -55 -20	0 0 0 0	-100 -43 -43 -14	-130 -55 -55 -20	-130 -55 -55 -20
11	Summe Entlastungen (2. bis 10.)	Insg. Bund Länder Gem.	-11.230 -4.459 -5.309 -1.462	-8.665 -3.573 -3.943 -1.149	-10.110 -4.038 -4.768 -1.305	-11.680 -4.700 -5.450 -1.531	-12.134 -4.884 -5.664 -1.587
12	Auswirkungen ins- gesamt	Insg. Bund Länder Gem.	-230 235 -6.5 150	585 321 -49 313	1.580 947 217 417	890 661 -90 319	1.376 876 96 404

Anmerkungen:

- 1) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit¹ entstehende Steuer- /
Steuermindereinnahmen.
- 2) Kassennmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.
- 3) Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags mit 12 vH.
- 4) Ausfall bei bisheriger KapSt auf Dividenden, der sich bei Bund und
Ländern zu je 50 vH auswirkt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 EStG)

Die Anhebung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG soll in erster Linie solchen Steuerpflichtigen zugute kommen, die ihre Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang aus eigenem Einkommen bestreiten müssen. Bei Steuerpflichtigen, die z. B. auf Grund ihrer Beschäftigung bei ihrer Alters- und Krankenversorgung durch steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers entlastet werden, wird der Vorwegabzug nicht nur um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, sondern - abweichend vom bisherigen Recht - auch um Leistungen des Arbeitgebers zum Schutz des Arbeitnehmers gegen die Risiken des Arbeitsmarktes (Arbeitslosenversicherung) gekürzt. Gekürzt wird deshalb sowohl bei Steuerpflichtigen, die nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind, als auch bei nichtbeitragspflichtigen Steuerpflichtigen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (z. B. als Beamte auf Widerruf, Probe, Zeit oder Lebenszeit), weil dieses faktisch kein Arbeitsplatzrisiko birgt, das dem in der privaten Wirtschaft vergleichbar ist. Dies gilt gleichermaßen für Mandatsträger. Der Kürzungssatz bei der Krankenversicherung soll auf 4 v. H. angehoben werden. Dies ist ein erster Schritt zu einer sukzessiven Anpassung des Kürzungssatzes an den durchschnittlichen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Kürzungssatz wegen Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitslosenversicherung wird auf 3 v. H. festgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 10 c EStG)

Die Änderungen sind Folgen der Änderung des § 10 Abs. 3 EStG (vgl. Nummer 1). Sie gewährleisten, daß die Erhöhung der Vorsorge-Höchstbeträge zu einer entsprechenden Anhebung der Vorsorge-Pauschale führt.

Zu Nummer 3 (§ 19 EStG)

Die Anhebung der Höchstbetragsbegrenzung für den Versorgungs-Freibetrag ist im Zusammenhang mit der Anhebung der entsprechenden Begrenzung für den Altersentlastungsbetrag (siehe zu Nummer 5) zu sehen. Durch die Anhebungen wird die Besteuerung von Einkünften aus Versorgungsbezügen und von anderen Einkünften, die nicht solche aus Leibrenten sind, im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980, BVerfGE 54, 11; BStBl II 80, 545) weiter gemildert. Weitere Folgerungen werden derzeit geprüft.

Bei der Bemessung der Höchstbetragsbegrenzungen muß auch darauf Bedacht genommen werden, die noch Erwerbstätigen nicht sachlich ungerechtfertigt zu benachteiligen.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 4 EStG)

Durch die Änderung wird der sog. Sparer-Freibetrag auf 6.000 Deutsche Mark, für zusammenveranlagte Ehegatten auf 12.000 Deutsche Mark verzehnfacht.

Zu Nummer 5 (§ 24 a EStG)

Durch die Anhebung des Altersentlastungsbetrags um 2.280 DM auf bis zu 6.000 DM wird die Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte, die weder solche aus Versorgungsbezügen noch solche aus Leibrenten sind, weiter gemildert, und zwar in stärkerem Maße als die Besteuerung der Einkünfte aus Versorgungsbezügen. Dies erscheint angebracht, weil der Altersentlastungsbetrag bisher die geringste Entlastung für im Alter bezogene Einkünfte bewirkt. Mit der Anhebung des Altersentlastungsbetrags wird zugleich eine Folgerung aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980 (BVerfGE 54 S. 11; BStBl 80 II S. 545) gezogen. Siehe auch Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 36 c Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Es handelt sich um eine technische Folgeänderung aus der Einführung des sog. Freistellungsauftrags und aus der Zulassung der Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Aktienerträge im sog. Sammelantragsverfahren aufgrund eines Freistellungsauftrags (vgl. wegen der Einzelheiten unten zu Nummern 10 und 11). Durch die Änderung wird angeordnet, daß das Kreditinstitut, das für seine Kunden durch Sammelantrag an das Bundesamt für Finanzen die Vergütung der Körperschaftsteuer und die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragt, wie nach geltendem Recht hinsichtlich der Nichtveranlagungsbescheinigungen versichern muß, daß ihm die Freistellungsaufträge der Kunden vorliegen.

Zu Nummer 7 (§ 43 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach geltendem Recht wird die Kapitalertragsteuer, z. B. bei Dividenden oder bei Erträgen aus bestimmten Lebensversicherungsverträgen, vom Schuldner der Kapitalerträge, z. B. der Aktiengesellschaft oder dem Lebensversicherungsunternehmen einbehalten und abgeführt. Die gesetzliche Verpflichtung dazu kann naturgemäß nur inländischen Schuldnern auferlegt werden. Dementsprechend unterwirft § 43 EStG bisher nur inländische Kapitalerträge dem Steuerabzug vom Kapitalertrag, obwohl Steuerinländer mit ihrem Welteinkommen, also auch mit ausländischen Kapitalerträgen unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Der neue Zinsabschlag, der ebenfalls eine Kapitalertragsteuer ist, soll nicht vom Schuldner der Kapitalerträge, sondern von der inländischen auszahlenden Stelle abgezogen werden (vgl. unten zu Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Dies ermöglicht den Steuerabzug auch bei ausländischen Erträgen, soweit sie von einer

inländischen Stelle ausgezahlt werden, z. B. von einem inländischen Kreditinstitut, das ein ausländisches Wertpapier für einen inländischen Kunden in einem Wertpapierdepot verwahrt.

Die Änderung schafft dafür die materielle Voraussetzung, indem sie auch Zinsen aus ausländischen Anleihen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterwirft.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5 Satz 3)

Für die in der Nummer 5 aufgezählten Altanleihen galt u. a. die Regelung des § 3 a Abs. 2 EStG entsprechend. § 3 a EStG ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 insgesamt aufgehoben worden. Die Änderung sichert die Weitergeltung der bisher in § 3 a Abs. 2 EStG enthaltenen Regelung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 7)

Die Vorschrift bestimmt, von welchen bisher nicht der Kapitalertragsteuer unterliegenden Kapitalerträgen künftig der neue Zinsabschlag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen werden soll.

Dabei wird zwischen Kapitalerträgen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch oder ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9 a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, und Kapitalerträgen aus einfachen Darlehensgeschäften unterschieden.

Zur ersten, in § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a beschriebenen Gruppe gehören z. B. Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren wie Industrieobligationen und Pfandbriefen sowie aus Anleihen des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bundesschatzbriefen oder Finanzierungsschätzen. Ebenfalls der Kapitalertragsteuer unterliegen bestimmte Erträge

aus Investmentzertifikaten. Dieser Bereich ist jedoch gesondert im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften geregelt (vgl. unten zu Artikel 2).

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a unterliegen dem Zinsabschlag unabhängig davon, ob der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder), die Bundesbahn oder die Bundespost, ein Industrieunternehmen oder ein Kreditinstitut ist.

Nicht dem Zinsabschlag unterliegen aus Gründen der Praktikabilität sog. Stückzinsen sowie vergleichbare Erträge bei auf- oder abgezinsten Papieren, obwohl sie ebenfalls Kapitalerträge sind und der Einkommensteuer unterliegen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG). Zur näheren Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 31 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 (BT-Drucks. 11/2157 - S. 153) verwiesen. Der damals zur Lösung des Problems vorgeschlagene Weg einer besitzzeitanteiligen Anrechnung der am Fälligkeitstermin vom Schuldner stets einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist heute nicht gangbar, weil heute nicht der Schuldner, sondern die auszahlende Stelle den Steuerabzug vorzunehmen hat, im Gegensatz zum Schuldner aber in zahlreichen Fällen vom Steuerabzug Abstand nehmen kann.

Ausgenommen vom Zinsabschlag bleiben die schon bisher nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG der Kapitalertragsteuer in Höhe von 30 vom Hundert unterliegenden Zinsen aus bestimmten, vor 1955 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren.

Zu der zweiten, in § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG beschriebenen Gruppe gehören z. B. Zinsen aus Guthaben bei Banken und Sparkassen oder aus Schuldscheindarlehen. Derartige Kapitalerträge unterliegen nur dann dem Zinsabschlag, wenn der Schuldner eines der in der Vorschrift genannten inländischen Kreditinstitute ist.

Zinszahlungen von Privatpersonen unterliegen aus Praktikabilitätsgründen nicht dem Zinsabschlag.

Zinszahlungen von Unternehmen sind bei diesen Betriebsausgaben. Über sie können bei Betriebsprüfungen Kontrollmitteilungen gemacht werden, so daß ihre Versteuerung durch den Empfänger erforderlichenfalls überprüft werden kann. Sie unterliegen deshalb ebenfalls nicht dem Zinsabschlag.

Inländische Kreditinstitute brauchen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Zinsabschlag in vier Fällen nicht abzuziehen:

1. bei sog. Interbankengeschäften.

Zinserträge, deren Gläubiger ebenfalls ein inländisches Kreditinstitut ist, bleiben aus Vereinfachungsgründen vom Steuerabzug ausgenommen (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Die Erträge werden bei den Gläubigerbanken ohnehin voll erfaßt und unterliegen bei ihnen der Körperschaftsteuer. Infolgedessen würde der Zinsabschlag bei derartigen Massengeschäften einen unangemessenen Verwaltungsaufwand verursachen;

2. bei Zinserträgen aus Sichteinlagen (sog. Giro-Konten), die nicht höher als mit 1 vom Hundert verzinst werden (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb);

3. bei Erträgen aus Bausparguthaben, wenn

- sie nicht höher als mit 1 vom Hundert verzinst werden oder
- dem Gläubiger eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie gewährt wird (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc):

Die Einkommensgrenzen für den Bezug der Sparzulage oder der Prämie entsprechen den Veranlagungsgrenzen. Infolgedessen spricht eine Vermutung dafür, daß die Bezieher mit den Bau-

sparzinsen nicht einkommensteuerpflichtig sind.

Da die Bausparkasse von der Sparzulage - anders als von der Wohnungsbauprämie - nicht automatisch Kenntnis erhält, muß der Bausparer ihren Bezug der Bausparkasse nachweisen, wenn der Zinsabschlag unterbleiben soll.

4. bei Bagatellbeträgen von nicht mehr als 20 Deutsche Mark je Konto (Buchstabe b Doppelbuchstabe dd).

Alle vier Ausnahmen vom Zinsabschlag ändern nichts daran, daß die Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-/Körperschaftsteuer unterliegen.

In aller Regel vom Zinsabschlag nicht betroffen sind natürliche oder juristische Personen und Unternehmen (auch Banken), die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland haben. Denn der Zinsabschlag ist selbstverständlich nur von solchen Kapitalerträgen abzuziehen, die der deutschen Einkommen-/Körperschaftsteuer unterliegen. Dies ist bei den genannten Personengruppen nicht der Fall, weil die beschränkte Steuerpflicht des § 49 EStG sich - von Ausnahmen abgesehen - nicht auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG erstreckt.

Bei den Ausnahmen handelt es sich neben der bereits im geltenden Recht (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c) enthaltenen darum, daß Kapitalerträge aus sog. Tafelgeschäften grundsätzlich auch bei Ausländern dem Zinsabschlag unterliegen (vgl. im einzelnen unten zu Nummern 9 und 16).

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Erweiterung der Vorschrift um die Nummer 7.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach geltendem Recht braucht aus Vereinfachungsgründen ein Schuldner, der gleichzeitig Gläubiger der Kapitalerträge ist, den Steuerabzug nicht vorzunehmen. Durch die Änderung wird diese Vereinfachungsregelung auf die Fälle ausgedehnt, in denen die auszahlende Stelle und der Gläubiger identisch sind, z.B. ein Kreditinstitut hinsichtlich des eigenen Wertpapierbestandes.

Zu Nummer 8 (§ 43 a Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Die Vorschrift legt den Steuersatz für den neuen Zinsabschlag mit 25 v.H. fest.

Zu Nummer 9 (§ 44 EStG)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Überschrift und Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung bezieht die dem neuen Zinsabschlag unterliegenden Kapitalerträge in die Vorschrift über die Entrichtung der Kapitalertragsteuer ein.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG wird der Zinsabschlag - anders als die Kapitalertragsteuer bei den Erträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EStG - nicht vom inländischen Schuldner der Erträge, sondern von der sie auszahlenden inländischen Stelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Dieses Verfahren hat für den Bereich der Kapitalerträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Wertrechten (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) - bei Kapitalerträgen in Gestalt von Bankzinsen sind Schuldner und auszahlende Stelle identisch - folgende Vorteile:

1. Bei ausländischen Kapitalerträgen ist der Schuldner ein Ausländer. Dieser kann durch deutsche Gesetze nicht zum Abzug des Zinsabschlags verpflichtet werden. Bei der sog. kleinen Kapitalertragsteuer aus dem 1. Halbjahr 1989 hatte dies zu einer unerwünschten Verlagerung des Anlegerinteresses von den abzugspflichtigen Inlandspapieren auf die abzugsfreien Auslandspapiere geführt, obwohl Inländer unterschiedslos mit ausländischen wie inländischen Kapitalerträgen einkommensteuerpflichtig sind.

Demgegenüber sitzt die auszahlende Stelle auch bei ausländischen Erträgen häufig im Inland, so daß sie zum Abzug des Zinsabschlags verpflichtet werden kann. Ein gespaltener Wertpapiermarkt kann so vermieden werden.

2. Die Schuldner von Wertpapiererträgen, also die Emittenten der Wertpapiere, kennen in aller Regel die Inhaber der Papiere nicht. Sie können deshalb beim Steuerabzug keine Unterschiede nach den persönlichen Verhältnissen der Wertpapierinhaber machen.

Dagegen haben die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen, also hauptsächlich die Kreditinstitute, entweder unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Wertpapierinhabern, oder sie rechnen die Kapitalerträge mit anderen Kreditinstituten ab, die ihrerseits in unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu den Wertpapierinhabern stehen und ihnen deren persönliche Verhältnisse mitteilen können.

Infolgedessen können die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen schon beim Zinsabschlag berücksichtigen, daß der Gläubiger

- ein nicht betroffener Ausländer ist;
- ein Inländer mit Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder Freistellungsauftrag ist;

- eine von der Körperschaftsteuer befreite juristische Person ist.

In allen diesen Fällen können die auszahlenden Stellen von vornherein den Abzug des Zinsabschlags unterlassen, so daß den Gläubigern der umständlichere Weg erspart bleibt, die Erstattung der vom Schuldner zunächst stets einbehaltenen Steuer zu betreiben.

Um zu vermeiden, daß der Abzug des Zinsabschlags zu Unrecht unterbleibt, muß aber auch die auszahlende Stelle ohne Rücksicht auf Besonderheiten des Einzelfalls den Zinsabschlag immer einbehalten, wenn die Kapitalerträge durch sog. Tafelgeschäfte erzielt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Die Vorschrift regelt im einzelnen, wer als die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Zinsabschlag einbehalten muß. Sie unterscheidet dabei zwischen den Kapitalerträgen nach Nummer 7 Buchstabe a und nach Nummer 7 Buchstabe b des § 43 Abs. 1 EStG.

Bei Erträgen von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen (Buchstabe a) kommt in erster Linie ein inländisches Kreditinstitut als auszahlende Stelle in Betracht. Dafür genügt aber nicht, daß das Kreditinstitut in irgendeiner Weise in einen Zahlungsvorgang eingeschaltet ist, der zufällig Kapitalerträge zum Gegenstand hat.

Vielmehr muß ein so enger Bezug zwischen dem Kreditinstitut und den Kapitalerträgen bestehen, daß der Charakter der ausgezahlten oder gutgeschriebenen Beträge als Kapitalerträge sich aus objektiven, dem Kreditinstitut bekannten Umständen, ergibt.

Derartige Umstände sind:

- daß das inländische Kreditinstitut für den Gläubiger der Kapitalerträge ein nach § 154 AO errichtetes Wertpapierdepot führt, in dem die betreffenden Wertpapiere oder die betreffenden Schuldbuchforderungen und Wertrechte verwahrt oder verwaltet werden (Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Hier kann das Kreditinstitut feststellen, ob der Empfänger der Auszahlung oder Gutschrift mit demjenigen identisch ist, der nach den Depot- oder anderen Unterlagen der Inhaber des Wertpapiers oder der Schuldbuchforderung ist. Dementsprechend kann es je nachdem den Zinsabschlag abziehen oder den Abzug unterlassen, ob der Empfänger der Auszahlung oder Gutschrift ein Steuerausländer oder ein Steuerinländer ist und ob dieser eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung bzw. einen Freistellungsauftrag eingereicht hat oder nicht;
- daß das inländische Kreditinstitut zwar nicht selbst die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder Wertrechte verwahrt oder verwaltet, es aber die Kapitalerträge mit einem ausländischen Kreditinstitut abrechnet, das seinerseits die Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen oder Wertrechte für ihre Kunden oder als Eigenbestände verwahrt oder verwaltet (Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Das ausländische Kreditinstitut ist in der Lage, dem inländischen Kreditinstitut mitzuteilen, welche Erträge nach seinen Depotunterlagen aus seinen Eigenbeständen (Eigenverwahrung oder -verwaltung), welche aus Beständen von Steuerausländern und welche aus Beständen von Steuerinländern stammen. Das inländische Kreditinstitut kann anhand dieser Angaben entscheiden, ob es nach materiellem Recht den Zinsabschlag einbehalten muß oder nicht. Eigene Erträge des ausländischen Kreditinstituts oder Erträge ausländischer Kunden dieses Kreditinstituts gehören nicht zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften und unterliegen infolgedessen nicht dem Zinsabschlag. Bei Erträgen inländischer Kunden des ausländischen Kreditinstituts darf das inländische Kreditinstitut dagegen nur den um den

Zinsabschlag gekürzten Ertrag an das ausländische Kreditinstitut weitergeben;

- daß das inländische Kreditinstitut fällige Zinsscheine am Schalter einlöst (sog. Tafelgeschäft - Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) und infolgedessen weiß, daß es Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Mangels Depotunterlagen kann das Kreditinstitut aber nicht oder nicht sicher beurteilen, ob der Kunde ein Steuerinländer oder ein Steuerausländer ist und ob er der Wertpapierinhaber oder ein Dritter ist, der z.B. möglicherweise nur Botendienste leistet. Es muß daher den Zinsabschlag stets einbehalten.

Unter denselben Voraussetzungen wie ein inländisches Kreditinstitut ist der (inländische) Schuldner die auszahlende Stelle, wenn nicht ein Kreditinstitut, sondern er selbst die Kapitalerträge auszahlt bzw. gutschreibt oder sie mit einem ausländischen Kreditinstitut abrechnet (Nr. 1 Buchstabe b).

Bei der zweiten großen Gruppe von Kapitalerträgen, nämlich hauptsächlich den Erträgen in Gestalt von Zinsen aus Guthaben bei Banken und Sparkassen (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b), ist das Kreditinstitut auszahlende Stelle, das Schuldner der Kapitalerträge ist und infolgedessen weiß, ob es sich bei einer Auszahlung oder Gutschrift um Kapitalerträge handelt (Nr. 2).

Zu Doppelbuchstaben dd und ee (Sätze 5 und 6)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungsänderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach geltendem Recht haftet der Schuldner der Kapitalerträge objektiv, also auch ohne Verschulden für die abzuführende Kapitalertragsteuer. Demgegenüber wird mit der Änderung dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle die Möglichkeit eingeräumt, durch den Nachweis fehlenden oder nur leicht fahrlässigen Verschuldens die Haftung zu vermeiden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß sich das Haftungsrisiko durch die Einführung des Zinsabschlags und dadurch vervielfacht, daß bei neuen Finanzierungsformen oft zunächst unsicher ist, ob sie zu Kapitalerträgen oder nur zu Vermögensmehrungen führen.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc (Satz 2 Nr. 1 und Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungsänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 44 a EStG)

Die Vorschrift regelt die Abstandnahme vom Abzug der Kapitalertragsteuer. Diese wird nach geltendem Recht nur bei Erträgen aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen sowie bei Lebensversicherungserträgen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EStG) zugelassen.

Voraussetzung ist, daß der Gläubiger nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird (sog. NV (= Nichtveranlagungs)-Fall).

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit der Abstandnahme vom Steuerabzug auf den Zinsabschlag ausgedehnt. Zugleich wird die Abstandnahme vom Steuerabzug über die NV-Fälle hinaus auch zugelassen, soweit alle Kapitalerträge, für die die Abstandnahme vom

Steuerabzug bzw. die Erstattung der Kapitalertragsteuer (§ 44 b EStG) betrieben wird, den Sparer-Freibetrag zuzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages (= 6.100 DM bzw. 12.200 DM) nicht übersteigen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift regelt die formellen Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug. Der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle muß in NV-Fällen die NV-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (so schon nach geltendem Recht) und in Freibetragsfällen der Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge vorgelegt werden (Nummern 1 und 2).

Der Freistellungsauftrag muß nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt werden (vgl. auch unten zu Nummer 16). Für die voraussichtliche Ausgestaltung des Vordrucks enthält die Anlage zu dieser Begründung ein Muster.

Mit dem Freistellungsauftrag wird auf möglichst einfache und unbürokratische Weise erreicht, daß Kapitalerträge, die unterhalb des Sparer-Freibetrages liegen und infolgedessen einkommensteuerfrei sind, vom Abzug der Kapitalertragsteuer verschont bleiben. Denn die Kapitalertragsteuer ist lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer.

Der Freistellungsauftrag kann deshalb nicht erteilt werden, wenn die Kapitalerträge nach § 20 Abs. 3 EStG Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind. Denn für die betreffenden Einkunftsarten gilt der Sparer-Freibetrag nicht. Aus demselben Grunde kann der Freistellungsauftrag auch nicht für Kapitalerträge verwendet werden, die in Wirklichkeit Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind wie beispielsweise die Vorzugszinsen, die Bankangestellte für Guthaben bei ihrem Arbeitgeber erhalten.

In dem Freistellungsauftrag müssen neben Namen und Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge auch dessen Geburtsdatum angegeben werden, damit bei Namensgleichheit ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal vorhanden ist.

Das Freistellungsvolumen kann nach Bedarf und Belieben auf mehrere auszahlende Stellen verteilt werden. Jeder Auftrag gilt solange, bis er widerrufen oder geändert wird. Da das Freistellungsvolumen nicht überschritten werden darf, muß bei Änderung eines Auftrags darauf geachtet werden, daß möglicherweise auch die anderen Aufträge entsprechend angepaßt werden müssen. Eheleute, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, müssen diesen ändern, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung und damit für die Inanspruchnahme eines gemeinsamen Sparer-Freibetrages nicht mehr gegeben sind.

Der Freistellungsauftrag kann nicht nur Grundlage für die Abstandnahme vom Abzug der Kapitalertragsteuer nach § 44 a EStG, sondern auch für die Erstattung der Kapitalertragsteuer und für die Vergütung der Körperschaftsteuer bei Dividenden und ähnlichen Erträgen nach § 44 b EStG sein (vgl. unten zu Nummer 11).

Wird er für diesen Zweck verwendet, müssen die betreffenden Erträge (Bruttoeinnahmen) in das Freistellungsvolumen einbezogen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Anpassungsänderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug neben den NV-Fällen, den Freibetragsfällen

und den schon bisher in Absatz 4 geregelten Sonderfällen für diejenigen Fälle eingeführt, in denen der Gläubiger eine von der Körperschaftsteuer befreite juristische Person oder eine solche des öffentlichen Rechts ist und die Kapitalerträge nicht im steuerpflichtigen Bereich, d. h. im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Betrieb gewerblicher Art dieser Organisationen anfallen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen weist die Organisation durch eine entsprechende, regelmäßig drei Jahre gültige Bescheinigung nach, wie sie schon im geltenden Recht in § 44 a Abs. 4 Satz 2 und § 44 c Abs. 1 Satz 2 EStG vorgeschrieben ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des Satzes 1

Zu Buchstabe e (Absätze 5 und 6)

Der neue Absatz 5 schafft eine weitere Möglichkeit der Abstinenz vom Abzug des Zinsabschlags für folgende Sonderfälle: Es gibt Unternehmen, die große Wertpapierbestände besitzen, aufgrund der Art ihrer Geschäfte aber auf Dauer weniger Einkommensteuer/Körperschaftsteuer zu zahlen haben, als ihnen in Gestalt des Zinsabschlags auf die Wertpapiererträge als Vorauszahlung abgezogen wird. Da keine negativen Vorauszahlungen festgesetzt werden können, kann der überzahlte Zinsabschlag erst im Wege der Veranlagung, bei der er auf die zu zahlende Einkommensteuer/Körperschaftsteuer angerechnet wird, erstattet werden. Dies bedeutet einen erheblichen dauernden Zinsnachteil, der den Unternehmen nicht zugemutet werden soll.

Ein typischer Beispielsfall für derartige Sachverhalte ist der Abzug des Zinsabschlags von Wertpapiererträgen der Lebensversicherungsunternehmen. Die Wertpapiererträge werden größtenteils an die Versicherten weitergegeben, sind bei den Versicherungsunternehmen also gewinnmindernde Betriebsausgaben. Infolgedessen ist die Vorbelastung der Unternehmen durch den Zinsabschlag ständig höher als

die letztlich für die Gewinne zu zahlende Körperschaftsteuer. Eine ähnliche Überbesteuerungssproblematik besteht bei Zinserträgen von Verwertungsgesellschaften gemäß Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wie beispielsweise der GEMA, der VG Wort, der VG Bild und Kunst und der VG der Film- und Fernsehproduzenten.

Durch die Abstandnahme vom Steuerabzug wird der damit verbundene Zinsnachteil vermieden. Die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug müssen durch eine entsprechende, bis zum Widerruf gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen werden.

Bei sog. Tafelgeschäften kennt die auszahlende Stelle die Identität des Einlösers der Zinsscheine nicht oder kann sie nicht überprüfen. Dasselbe gilt, wenn das Wertpapier oder die Schuldbuchforderung zwar von der auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wird, aber unklar ist, ob der Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist, wie beispielsweise bei Treuhandkonten oder in Nießbrauchsfällen.

In diesen Fällen ist die Abstandnahme vom Steuerabzug nicht zulässig. Um dies sicherzustellen, macht der neue Absatz 6 die Abstandnahme davon abhängig, daß die Teilschuldverschreibung oder die Schuldbuchforderung im Zeitpunkt der Auszahlung der Kapitalerträge unter dem Namen des Gläubigers von der auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wird. Außerdem wird - wie schon im geltenden Recht für Erstattungsfälle (§ 44 b Abs. 1 Satz 4 EStG) - vorgeschrieben, daß die dem Einlöser der Zinsscheine auszustellende Steuerbescheinigung mit einem Hinweis darauf gekennzeichnet wird, daß ein Tafelgeschäft oder Treuhandfall usw. vorliegt. Dies soll sicherstellen, daß im Veranlagungsverfahren die wirkliche Rechtslage geprüft und die bescheinigte Steuer beim wirklich Berechtigten angerechnet wird.

Zu Nummer 11 (§ 44 b EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach geltendem Recht wird bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG (hauptsächlich Dividenden) die vom Schuldner (z.B. Aktiengesellschaft) einbehaltene Kapitalertragsteuer in NV-Fällen vom Bundesamt für Finanzen erstattet. An diesem bewährten Verfahren wird mit Rücksicht auf die auf den Kapitalerträgen lastende, beim Gläubiger anrechenbare Körperschaftsteuer des Schuldners festgehalten.

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung wird die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer außer in NV-Fällen zugelassen, wenn und soweit der Erstattungsantrag auf einen Freistellungsauftrag gestützt wird.

Die Erstattung ist aufgrund der schon bestehenden Regelungen in denselben Fällen wie bei der Abstandnahme vom Steuerabzug unzulässig, nämlich bei Tafelgeschäften oder Treuhandkonten, in Nießbrauchsfällen usw..

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der Satz wird gestrichen, weil er in dem neuen Satz 2 enthalten ist.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 2 neu)

Durch die Änderung wird vorgeschrieben, daß dem Erstattungsantrag in Freibetragsfällen der Freistellungsauftrag beizufügen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Nach geltendem Recht hat der Schuldner der Kapitalerträge das Recht - nicht die Pflicht -, eine verspätet (= nach Abzug der Kapitalertragsteuer) vorgelegte NV-Bescheinigung noch zu berücksichtigen, das heißt, dem Gläubiger die zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer auszusahlen. Er muß dann die beim Finanzamt abgegebene Steueranmeldung entsprechend berichtigen; der bereits an das Finanzamt abgeführte Steuerbetrag wird ihm erstattet.

Die Änderung gibt dieses Recht auch der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle, und zwar außer in NV-Fällen auch in Fällen, in denen der Freistellungsauftrag verspätet vorgelegt worden ist.

Zu Nummer 12 (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 EStG)

Die Änderung stellt klar, daß eine Erstattung der Kapitalertragsteuer für steuerfreie juristische Personen bei solchen Kapitalerträgen nicht in Betracht kommt, bei denen nach § 44 a Abs. 4 EStG von vornherein vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Juristische Personen haben also ebensowenig wie natürliche Personen ein Wahlrecht zwischen Abstandnahme und Erstattung.

Zu Nummer 13 (§ 45 Abs. 2 EStG)

Die Regelung wird in § 45 a Abs. 2 EStG übernommen und ist folglich in § 45 EStG entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 45 a EStG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassungsänderung

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstaben aa bis cc (Absatz 2)

Redaktionelle Anpassungsänderungen. Außerdem soll die Steuerbescheinigung nur auf Wunsch des Gläubigers der Kapitalerträge ausgestellt werden.

Zu Nummer 15 (§ 45 d EStG)

Die Vorschrift soll die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags aufgrund von Freistellungsaufträgen verhindern. Zu diesem Zweck darf das Bundesamt für Finanzen in ausgewählten Fällen verlangen, daß ihm die Abzugsverpflichteten, vor allem die Kreditinstitute, die in Absatz 1 genannten Daten mitteilen. Dabei können modernste Übermittlungsmöglichkeiten, die sich im Verhältnis zwischen den Kreditinstituten und dem Bundesamt für Finanzen bewährt haben (s. Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 6. April 1989, BGBl. I S. 820), genutzt werden. Das Bundesamt für Finanzen wird auf Grund der bei ihm eingegangenen Mitteilungen die voraussichtlich nicht sehr zahlreichen Fälle, in denen der Sparer-Freibetrag aufgrund von Freistellungsaufträgen mehr als einmal beantragt worden ist, herausfiltern und den zuständigen Finanzämtern zuleiten. Diese werden ggf. weitere Ermittlungen anstellen.

Eine lückenlose Kontrolle erscheint unverhältnismäßig. Es genügt, wenn die vorgesehenen Mitteilungen nur in ausgewählten Fällen gemacht werden. Die Auswahlkriterien werden vom Bundesamt für Finanzen bestimmt, z. B. nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder nach einer Methode der Zufallsauswahl. Denkbar wären dabei sowohl größere als auch kleinere Aktionen. Kleinere Aktionen kämen beispielsweise auch nach Beendigung der Veranlagungsarbeiten für ein Steuerjahr in Betracht, ohne daß durch die Überprüfung der bereits abgeschlossenen Fälle bei den Finanzämtern übermäßiger Aufwand entstünde.

Eine Abfrage in den Steuererklärungen nach erteilten Freistellungsaufträgen kann anstelle der Mitteilungen nach Absatz 1 den

Kontrollzweck nicht erfüllen; zur Überprüfung einer zutreffenden Gewährung des Sparer-Freibetrags haben die Finanzämter aber Zugriff auf die dem Bundesamt für Finanzen vorliegenden Mitteilungen. Ihre Verwendung für andere Zwecke ist nach Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine ausreichende Kontrolle können anstelle der Mitteilungen nach Absatz 1 auch Kontrollmitteilungen, die anlässlich einer Kapitalertragsteuerprüfung (vgl. § 50 b EStG) erstellt werden (§ 194 Abs. 3 AO), nicht gewährleisten. Bei einer solchen Prüfung könnte nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Kontrollmitteilungen erstellt werden. Da der Prüfer nur die dem jeweiligen Abzugsverpflichteten erteilten Freistellungsaufträge kennt, besteht für ihn auch keine Möglichkeit, auf Grund von Verdachtsmomenten bestimmte Freistellungsaufträge herauszugreifen. Bei dieser Sachlage ist die Aussicht, daß in Mißbrauchfällen mindestens 2 Kontrollmitteilungen zusammenkommen, aus denen sich die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags ergibt, so gering, daß sie zu vernachlässigen ist. Um eine ausreichende Kontrolle im Wege der Ausschreibung von Kontrollmitteilungen anlässlich einer Kapitalertragsteuerprüfung (vgl. § 50 b EStG) zu gewährleisten, müßte die Zahl der Kontrollmitteilungen in etwa der Zahl der nach Absatz 1 vorgesehenen Mitteilungen entsprechen.

Im Ergebnis stellt somit das Mitteilungsverfahren nach Absatz 1 die notwendige Kontrolle lediglich einfacher und unbürokratischer sicher, als dies bei Ausschreibung von Kontrollmitteilungen anlässlich einer Kapitalertragsteuerprüfung der Fall wäre. An die Stelle der umständlichen und für die Betroffenen belastenden Ausschreibung und Übersendung von Kontrollmitteilungen an das Bundesamt für Finanzen durch Prüfer der Finanzverwaltung tritt die Übersendung etwa der selben Zahl von Mitteilungen unter Einsatz modernster Technik.

Zu Nummer 16 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c EStG)

Steuerausländer sind mit Zinserträgen grundsätzlich nicht beschränkt steuerpflichtig und deshalb in der Regel vom Zinsabschlag nicht betroffen. Für Tafelgeschäfte soll dies nicht gelten; hier soll der Zinsabschlag ohne Ansehen der Person des Einlösers der fälligen Zinsscheine abgezogen werden (vgl. oben zu Nummer 9).

Die Änderung schafft dafür die materielle Rechtsgrundlage, indem sie die im Tafelgeschäft erzielten inländischen wie ausländischen Zinserträge der beschränkten Steuerpflicht unterwirft.

Selbstverständlich behält der Ausländer das Recht, unter den Voraussetzungen des § 50 d EStG beim Bundesamt für Finanzen die Erstattung der beim Tafelgeschäft einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Werden die Zinserträge einem depotführenden ausländischen Kreditinstitut vom inländischen Schuldner oder einem inländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben, so geschieht dies zwar ebenfalls gegen Aushändigung fälliger Zinsscheine. Hier handelt es sich jedoch in Wirklichkeit nicht um ein Tafelgeschäft, so daß diese Fälle aus der beschränkten Steuerpflicht ausgeklammert bleiben müssen.

Zu Nummer 17 (Abschnitt IX)

Wegen der Aufnahme einer Bußgeldvorschrift war die Überschrift in Abschnitt IX entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 18 (§ 50 e EStG)

Zu widerhandlungen gegen die Mitteilungspflichten nach § 45 d Abs. 1 können nach der neuen Vorschrift als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Die Regelung entspricht derjenigen bei Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 33 des Erbschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 19 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e EStG)

Die Änderung ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen verbindlichen Vordruck für den Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu bestimmen.

Zu Nummer 20 (§ 52 EStG)

Zu Buchstaben a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 28)

Die Vorschrift hat zum Inhalt, daß der neue Zinsabschlag erstmals von Kapitalerträgen erhoben wird, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Erträge aus Anteilscheinen an Investmentfonds unterliegen bereits nach geltendem Recht der Einkommensbesteuerung; sie gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind somit nicht nur Erträge aus Wertpapier-Sondervermögen, sondern auch solche aus Beteiligungs-Sondervermögen und aus Grundstücks-Sondervermögen. Alle diese Kapitalerträge aus Investment-Anteilen unterliegen deshalb künftig dem Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 v. H.

Dies soll nicht für Erträge gelten, die aus Aktienbesitz der Fonds stammen, weil diese Erträge bereits mit Körperschaftsteuer in Höhe von 36 v. H. vorbelastet sind (§ 38 a KAGG).

Die Grundzüge der vorgesehenen Regelung sehen wie folgt aus:

1. Für ausgeschüttete Erträge wird die Kapitalertragsteuer von der auszahlenden Stelle einbehalten (§ 38 b Abs. 1 KAGG).

Daraus folgt:

- a) In Depotfällen wird bei Steuerausländern keine Kapitalertragsteuer einbehalten.
 - b) In Depotfällen wird bei Steuerinländern in Freibetragsfällen oder in NV-Fällen vom Steuerabzug Abstand genommen.
 - c) In Nicht-Depotfällen wird die Kapitalertragsteuer bei Ausländern unter den Voraussetzungen des § 50 d EStG vom Bundesamt für Finanzen erstattet und bei Inländern bei der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet.
2. Werden die Erträge teils ausgeschüttet und teils thesauriert, gilt die Lösung zu 1. mit der Besonderheit, daß die auf die

thesaurierten Erträge entfallende Kapitalertragsteuer ebenfalls von dem ausgeschütteten Betrag abgezogen wird (§ 38 b Abs. 2 KAGG).

3. Werden sämtliche Erträge thesauriert, so nimmt die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vor (§ 38 b Abs. 3 KAGG).

Daraus folgt:

- a) Eine Abstandnahme vom Steuerabzug ist nicht möglich.
- b) In Depotfällen wird die Kapitalertragsteuer an Steuerausländer oder an Steuerinländer mit Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung von der Kapitalanlagegesellschaft erstattet (§ 39 b Abs. 1 und 2 KAGG).
- c) In Nicht-Depotfällen wird die Kapitalertragsteuer bei Ausländern unter den Voraussetzungen des § 50 d EStG vom Bundesamt für Finanzen erstattet und bei Inländern bei der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet.

Insgesamt wird dadurch, soweit möglich, die "Zahlstellen-Lösung" auch für die Investmentfonds vorgesehen. Lediglich bei thesaurierenden Fonds muß aus technischen Gründen der Schuldner, also die Kapitalanlagegesellschaft, den Steuerabzug vornehmen.

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 2 KAGG)

Um eine Doppelbelastung der Inhaber von Investmentzertifikaten zu vermeiden, werden die Erträge des Wertpapier-Sondervermögens auf der Eingangseite von ggf. auf ihnen lastender Kapitalertragsteuer entlastet. Dies geschieht nach geltendem Recht dadurch, daß das Sondervermögen von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit ist (§ 38 Abs. 1 KAGG), so daß ihm die Kapitalertragsteuer auf Dividenden und ähnliche Erträge erstattet wird.

Soweit von den Erträgen auf der Eingangsseite der Zinsabschlag nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a EStG abgezogen werden müßte, wird davon nach § 44 a EStG Abstand genommen. Dem tragen die Änderung des Zitats und die redaktionellen Anpassungsänderungen Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 38 b KAGG)

Die neue Vorschrift setzt für die Ausgangsseite das in der Vorbemerkung skizzierte Konzept um.

Der Absatz 1 enthält die Regelung für ausschüttende Fonds. Hier gelten die betreffenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabzug durch die auszahlende Stelle.

Der Absatz 2 enthält die Regelungen für Fonds, die ihre Erträge teilweise thesaurieren und teilweise ausschütten. Auch hier gelten die Regelungen für den Steuerabzug durch die auszahlende Stelle. Die auf die thesaurierten Erträge entfallende Kapitalertragsteuer wird von dem ausgeschütteten Ertrag abgezogen.

Der Absatz 3 enthält die Regelung für ausschließlich thesaurierende Fonds. Hier muß die Kapitalanlagegesellschaft, d.h. der Schuldner der Kapitalerträge, den Steuerabzug vornehmen.

Zu Nummer 3 (§ 39 Abs. 2 KAGG)

Aus der geltenden Regelung ergab sich im Auslegungswege, daß bei Dividendenerträgen der Fonds auf der Ausgangsseite keine Ausschüttungsbelastung mit Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG herzustellen brauchte. Die Änderung bringt dies deutlicher zum Ausdruck.

Zu Nummer 4 (§ 39 b KAGG)

In Fällen, in denen die Kapitalertragsteuer vom Schuldner einzubehalten ist, sieht das geltende System der Kapitalertragsteuer nur eine Erstattung durch das Bundesamt für Finanzen nach § 44 b EStG vor.

Die neue Vorschrift, die die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei thesaurierenden Fonds regelt, weicht davon ab. Um die Erstattung der Kapitalertragsteuer möglichst weitgehend der Abstandnahme vom Steuerabzug anzugleichen, wird zur Erstattung die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet. Sie erstattet die Kapitalertragsteuer unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine auszahlende Stelle vom Steuerabzug Abstand nehmen könnte.

Zu Nummern 5 bis 13 (§§ 40 bis 44, 47, 48 und 50 KAGG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungsänderungen und Regelungen zur erstmaligen Anwendung der neuen und der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 3 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 110 Abs. 2 BewG)

Der bisherige Freibetrag für Kapitalvermögen von 10.000 DM soll ab dem 01.01.1993 durch einen Freibetrag für das steuerpflichtige sonstige Vermögen von 100.000 DM ersetzt werden. Der Freibetrag ist so bemessen, daß bei einem Steuerpflichtigen, der im privaten Bereich über Kapitalvermögen bis zu einem Betrag von 100.000 DM verfügt, weder Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte noch Vermögensteuer auf das Kapitalvermögen anfällt (unter Annahme einer 6 %igen Verzinsung einer gemischten Kapitalanlage). In die Freibetragsregelung werden auch steuerpflichtige Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen einbezogen, die im wesentlichen der Altersvorsorge dienen. Aus Vereinfachungsgründen und zur Gleichmäßigkeit

der Besteuerung gilt der Freibetrag auch für die übrigen zum sonstigen Vermögen gehörenden Vermögensgegenstände (z.B. Edelmetalle, Münzen).

Der Freibetrag von 100.000 DM führt vor allem bei Steuerpflichtigen, die anstelle von Grundbesitz oder Betriebsvermögen über Kapitalvermögen verfügen, zu einer wesentlichen Entlastung. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Kapitalvermögen im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewG, aber auch die steuerpflichtigen Versicherungsansprüche neben den steuerfreien Ansprüchen aus der Sozialversicherung sowie aus Lebens- und Kapitalversicherungen und neben den steuerfreien Betriebsrenten der Altersversorgung dienen. Die Anhebung des Freibetrags wirkt sich auch bei Anteilen an Kapitalgesellschaften außerhalb des Betriebsvermögens steuerentlastend aus und mindert dadurch die vermögenssteuerliche Doppelbelastung auf der Ebene des Anteilseigners. Der Freibetrag dient auch dazu, das bewertungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen der Besteuerung des sonstigen Vermögens mit zeitnahen Werten einerseits und der Bewertung des Grundbesitzes mit den niedrigen Einheitswerten andererseits abzubauen.

Der Freibetrag führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung. Zum einen verringert sich dadurch die Zahl der Vermögensteuerpflichtigen und zum anderen können die Finanzämter in kleineren Steuerfällen weitestgehend auf Ermittlungen zur Höhe des sonstigen Vermögens, insbesondere zum Kapitalvermögen, verzichten.

Zu Nummer 2 (§ 111 Nr. 9 BewG)

Abweichend von der bisherigen Regelung, die den Abzug des Freibetrags vom Jahreswert vorsieht, soll nunmehr von dem Kapitalwert der Nutzungen oder Leistungen ein Freibetrag von 100.000 DM abgezogen werden. Damit wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung insbesondere in den Fällen erreicht, in denen bei einem gemeinsamen Rentenanspruch von Ehegatten noch andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen von bestimmter Dauer zu berücksichtigen

sind. Zur Förderung der Altersversorgung ist der Freibetrag bei Steuerpflichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in etwa verdoppelt worden. Bisher wird, wenn es sich bei dem Berechtigten um einen Mann handelt, ein kapitalisierter Freibetrag von 46.584 DM ($4.800 \text{ DM} \times 9,705$) gewährt; künftig werden 100.000 DM abgezogen. Handelt es sich bei dem Berechtigten um eine Frau, ist bisher ein kapitalisierter Freibetrag von 52.925 DM ($4.800 \text{ DM} \times 11,026$) anzusetzen; künftig ist ebenfalls ein Freibetrag von 100.000 DM zu gewähren.

Bisher wird der Freibetrag unter anderem in den Fällen gewährt, in denen der Steuerpflichtige voraussichtlich für mindestens 3 Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist. Da nach § 3 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz der Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft wird, entspricht eine Behinderung "mit einem Grad von mehr als 90" einer Behinderung "mit einem Grad von 100". § 111 Nr. 9 BewG soll insoweit nur sprachlich der Abstufung des Grads der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz angepaßt werden.

Zu Artikel 4 (Vermögenssteuergesetz)

Zu § 6

Durch das Steueränderungsgesetz 1961 (BGBl. 1961 S. 981) ist der erhöhte Altersfreibetrag für diejenigen Steuerpflichtigen geschaffen worden, die bei ihrer Altersversorgung ganz oder überwiegend auf private Ersparnisse zurückgreifen müssen und keine oder nur geringe steuerfreie Ansprüche aus der Sozialversicherung, auf gesetzliche Versorgungsbezüge oder aus einer privaten Rentenversicherung haben (vgl. Begründung zum Steueränderungsgesetz 1961, BT-Drucks. III/2573, S. 17, linke Spalte).

Dem Gesichtspunkt der Altersvorsorge soll künftig zum einen bei der Bewertung des sonstigen Vermögens und zum anderen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens Rechnung getragen werden.

Durch den Freibetrag von 100.000 DM für das sonstige Vermögen tritt eine wesentliche Entlastung dieses Vermögens ein. Damit wird insbesondere die Benachteiligung von Kapitalvermögen als Mittel der Alterssicherung gegenüber anderen Vermögenswerten wie Sozialversicherungsrenten, Beamtenpensionen und Ansprüchen aus Lebensversicherungen, aber auch gegenüber dem Grundbesitz, der mit niedrigen Einheitswerten angesetzt wird, abgebaut. Zusätzlich soll durch den Altersfreibetrag bei der Vermögensteuer das Vermögen für Zwecke der Altersversorgung unabhängig von seiner Zusammensetzung gefördert werden. Der Altersfreibetrag soll daher allen Steuerpflichtigen gewährt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder die voraussichtlich für mindestens 3 Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 sind.

Um eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen im Vergleich zu dem bisher gewährten allgemeinen und erhöhten Altersfreibetrag zu vermeiden, soll er den Steuerpflichtigen bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Höhe von 50.000 DM zustehen. Die Zusammenfassung der bisherigen Freibeträge wegen Alters oder Behinderung zu einem einheitlichen Freibetrag und der Verzicht auf weitere Voraussetzungen für die Freibetragsgewährung führt auch zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

Steht der Freibetrag im Fall der Zusammenveranlagung mehreren Steuerpflichtigen zu, so ist er entsprechend der Regelung beim sonstigen Vermögen mit der Zahl der zur Veranlagungsgemeinschaft gehörenden Steuerpflichtigen zu vervielfachen, die die Voraussetzungen des Alters oder der Behinderung erfüllen.

Zu Artikel 5 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 1 ErbStG)

Kapitalvermögen, das von Todes wegen auf einen oder mehrere Erben übergeht, soll bis zu insgesamt 100.000 DM von der Erbschaftsteuer befreit sein. Der Freibetrag führt vor allem bei Steuerpflichti-

gen, die anstelle von Grundbesitz oder Betriebsvermögen Kapitalvermögen erben, zu einer Entlastung. Durch die Einführung dieses Freibetrags wird das bewertungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen der Besteuerung des Kapitalvermögens mit zeitnahen Werten einerseits und der Bewertung des Grundbesitzes mit den niedrigen Einheitswerten andererseits abgebaut. Der Freibetrag dient gleichzeitig der Verwaltungsvereinfachung. Bei kleineren Erbfällen entfällt eine Steuerfestsetzung. Außerdem können sich die Finanzämter vielfach Ermittlungen zur Höhe vererbten Kapitalvermögens ersparen.

Zu Nummer 2 (§ 37 Abs. 9 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 6 (Gemeindefinanzreformgesetz)

Zu Absatz 1 (§ 1 Gemeindefinanzreformgesetz)

Der Zinsabschlag in Form einer nichtveranlagten Einkommensbesteuerung (Kapitalertragsteuer) würde nach geltendem Recht analog zur Kapitalertragsteuer jeweils zu 50 vH Bund und Ländern zufließen. Die Kommunen würden folglich nicht am Aufkommen dieser Steuer partizipieren. Auf der anderen Seite würde aber durch die Anrechnung des Zinsabschlags auf die Einkommensteuer, die Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge im Zuge der Veranlagung und der danach erfolgenden Erstattung zuviel einbehaltener Kapitalertragsteuer das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer reduziert. Die Erstattungen führen zu einem Minderaufkommen der veranlagten Einkommensteuer und über die Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 15 vH somit zu Mindereinnahmen bei den Kommunen. Den Mindereinnahmen stünde aber (anders als bei Bund und Ländern) kein Mehraufkommen aus dem Zinsabschlag gegenüber. Hinzu kämen Mindereinnahmen der Gemeinden infolge der angehobenen Höchstbeträge für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

Um Einnahmeverluste der Gemeinden zu vermeiden, ist eine Neuregelung der Bestimmung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Gemeindefinanzreformgesetz notwendig. Die Neuregelung stellt sicher, daß die Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlages beteiligt sind.

Gemäß Art. 106 Abs. 5 GG erhalten die Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Der Zinsabschlag als Teil der Kapitalertragsteuer ist ebenfalls eine Erhebungsform der Einkommensteuer, die ohne Änderung des Grundgesetzes auch auf eine Beteiligung der Gemeinden erstreckt werden kann.

Andererseits sind aber auch Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen zinsabschlagpflichtig. Da finanzverfassungsrechtlich eine Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Körperschaftsteuer nicht vorgesehen ist, können die Gemeinden nur insoweit am Aufkommen des Zinsabschlages beteiligt werden, wie er sich auf Einkommensteuerpflichtige bezieht. Eine statistische Trennung nach Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen ist nicht möglich. Nach schätzweiser Ermittlung eines Anteils der Einkommensteuerpflichtigen in Höhe von 80 vH des Aufkommens des Zinsabschlages entspricht einer 15 vH-Beteiligung bezüglich des Einkommensteueranteils eine Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 12 vH am Gesamtaufkommen des Zinsabschlages. Der Anteil von Bund und Ländern am Aufkommen des Zinsabschlages beträgt folglich jeweils 44 vH.

Der Prozentsatz des Gemeindeanteils von 12 vH am Aufkommen des Zinsabschlages sollte im Zeitpunkt des Vorliegens von Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistiken, in denen der angerechnete Zinsabschlag gesondert ausgewiesen wird - soweit von der statistischen Datenlage her möglich -, überprüft und für die danach folgenden Jahre ggf. angepaßt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll den Bundesminister der Finanzen ermächtigen, auf Grund der Änderung des Gesetzes eine Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Muster

Freistellungsauftrag

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Hausnummer)

(ggf. Name, Vorname, Geburtsdatum
des Ehegatten)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum)

An

(Kreditinstitut/Bausparkasse/
Bundesamt für Finanzen/Lebens-
versicherungsunternehmen/Bundes-/
Landesschuldenverwaltung)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Freistellung vom Steuerabzug auf Zinsen (Freistellungsauftrag)

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen, und zwar

☐ bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Freibetrages und Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt 6.100 DM/12.200 DM*.

☐ bis zu einem Betrag von DM.

Dieser Auftrag gilt ab dem und so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.

Dieser Auftrag steht den zuständigen Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung.

Ich versichere/wir versichern*, daß mein/unser* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundesamt für Finanzen usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 6.100 DM/12.200 DM* nicht übersteigt. Ich versichere/wir versichern* außerdem, daß ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 6.100 DM/12.200 DM im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).*

.....
(Unterschrift)

.....
(ggf. Unterschrift Ehegatte,
gesetzlicher Vertreter)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 6.100 DM/12.200 DM gilt nur bei Zusammenveranlagung. Der Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

15.05.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Gesetzentwurf ist aus grundsätzlichen Erwägungen insgesamt abzulehnen.

Die vorgesehene Abzugssteuer ist offenbar der Versuch, den vom Bundesverfassungsgericht erhobenen Rügen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Anonymität der Zinserträge sowie der Kapitalien zu wahren. Der Versuch muß als mißlungen bezeichnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht rügt als Gleichheitsverstoß die mangelhafte Durchsetzung in der Steuererhebung, aus der sich eine Bevorzugung des steuerunehrlichen Bürgers gegenüber dem steuerehrlichen ergibt. Dieser Verstoß bleibt im Prinzip auch bei Wirksamwerden des Entwurfs erhalten, nämlich bei Zinsbeziehern, deren Zinseinkünfte den Freibetrag überschreiten und deren individueller (Grenz-)Steuersatz mehr als 25 v.H. beträgt. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist eine unmittelbare Folge aus dem Entwurf der Bundesregierung, der keine Kontrollmitteilungen vorsieht und § 30a der Abgabenordnung unverändert läßt. Die Nichterklärung von Zinserträgen im Falle eines individuellen Steuersatzes von mehr als 25 v.H. bleibt zwar eine Steuerhinterziehung; ihre Aufdeckung und Ahndung wird aber weitgehend verhindert. Die Wahrung der Anonymität wird sogar betont.

Durch die deutliche Anhebung des Freibetrages wird die Zahl der Fälle, die unter einem Gleichheitsverstoß leiden, verringert; zugleich werden zahlreiche Hinterzieher "ehrlich gemacht". Für die Bezieher höherer Zinserträge bleibt die Hinterziehung von Zinseinkünften jedoch weiterhin gefahrlos und attraktiv. Ansonsten wird in diesem Bereich der Ehrliche weiterhin - unter stillschweigender Billigung des Staates - gegenüber dem Hinterzieher gleichheitswidrig benachteiligt.

Die vorstehenden Erwägungen wiegen so schwer, daß der Entwurf im ganzen als verfehlt angesehen werden muß.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Zinsbesteuerung vorzulegen, der die aufgezeigten Mängel vermeidet und insbesondere dem Grundgesetz, so wie es vom Bundesverfassungsgericht verbindlich ausgelegt wird, nicht widerspricht.

- b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nutzt die erwarteten Mehreinnahmen aus der Zinsabschlagsteuer für steuerliche Entlastungsmaßnahmen, die angesichts des bestehenden allgemeinen finanzpolitischen Handlungsbedarfs nicht als

unabweisbar vordringlich anzusehen sind. Die Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen muß hinter der Risikovorsorge für die demnächst anstehende Finanzierung einer Anhebung des Grundfreibetrages zurückstehen.

Ferner ist die Finanzierung der im Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992 zugesagten Verbesserung des Familienlastenausgleichs sicherzustellen.

B

Für den Fall, daß der Deutsche Bundestag der in Ziffer 1 genannten Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht folgt, nimmt der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf (hilfsweise) ferner wie folgt Stellung:

2. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 3 Nr. 34 - neu - EStG)

In Artikel 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 3 wird nach Nr. 33 folgende Nr. 34 eingefügt:

"34. Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich oder verbilligt zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann."

Begründung:

Die vorstehende Regelung soll das Bemühen unterstützen, den Arbeitnehmer verstärkt zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen und dadurch den Individualverkehr zu entlasten. Die Maßnahme ergänzt insoweit die Einschränkung des Werbungskostenabzugs durch die Kilometerpauschale in § 9 Abs. 1 Nr.

(noch Ziff. 2)

4 EStG und soll mit dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität im Innenbereich der Städte erträglicher zu gestalten. Eine Förderung direkter Zuschüsse ist geboten, um auch Arbeitnehmern in Gebieten, in denen die Verkehrsträger keine kostengünstigen "Job-Tickets" anbieten, nicht zu benachteiligen.

Begünstigt werden sowohl Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten als auch Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar - z. B. durch den Abschluß eines Rahmenabkommens - an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Die Regelung dient zugleich der Vereinfachung. Sie vermeidet Streitigkeiten über die Frage, ob und wann Leistungen des Arbeitgebers oder Dritter (insbesondere der Verkehrsunternehmen) tatsächlich Arbeitslohn darstellen und ob bei besonders gelagerten Sachverhalten ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Arbeitnehmer anerkannt werden kann (z. B. bei der Umwidmung von Bedienstetenparkplätzen in Kundenparkplätze), so daß nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ebenfalls kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen ist.

3. zu Artikel 1 Nummer 1 Buchst. b (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG die Worte "oder des Anteils dieses Jahresbetrags, der auf die Dauer der Beschäftigung, Mandatsausübung oder Tätigkeit im Kalenderjahr entfällt" wegfallen können.

Begründung:

Vorsorgeaufwendungen werden nur mit Höchstbeträgen berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, Mandatsträgern und anderen Steuerpflichtigen, denen vom Arbeitgeber oder sonst auf Grund ihrer Berufstätigkeit steuerfreie Leistungen von dritter Seite zum Aufbau ihrer Altersversorgung gewährt werden, wird dieser Höchstbetrag zur Herbeiführung einer Gleichstellung mit Selbständigen, die ihre Altersversorgung allein sicherstellen, in typisierender Weise gekürzt. Ergänzend - und darum geht es hier - wird aber auf die Verhältnisse des Einzelfalls abstellend die Kürzung des Höchstbetrags ihrerseits gekürzt, wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahrs auch nur einen Tag ohne Bezüge ist. Diese Regelung vermischt systemwidrig Typisierung und Einzelfallgerechtigkeit. Ungleich schwererwiegend ist freilich die sich für die Finanzämter, aber auch für die Bürger und ihre Berater ergebende Komplizierung und die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung. Die Regelung begünstigt zwar den Steuerpflichtigen, in vielen Fällen freilich nur verhältnismäßig geringfügig. Ihr Vorteil ist gegen die Mehrarbeit besonders der Finanzämter abzuwägen, die dadurch in Massenvorfahren der alljährlich durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung in einer Vielzahl von Fällen mit komplizierten Berechnungen belastet wird. Ein Verzicht auf Einzelfallgerechtigkeit zugunsten der gröberen Typisierung erscheint auch insoweit vertretbar, weil zum Berufsleben eines jeden Steuerpflichtigen die für die Kürzung relevanten Sachverhalte gehören, die sich deshalb ausgleichen:

Eintritt in das Berufsleben und Beendigung des Berufslebens, Wechsel des Arbeitsplatzes mit dazwischen liegenden Zeiten ohne Bezüge. Die prekäre Personalsituation der Finanzverwaltung verlangt und rechtfertigt hier nach Auffassung des Bundesrats eine Rechtsvereinfachung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24 a EStG)

In Artikel 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

"5. § 24 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "3720 Deutsche Mark " durch die Worte "6000 Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten "Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2," die Worte "Einkünfte im Sinne des § 20," eingefügt."

Begründung:

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind von der Begünstigung durch den Altersentlastungsbetrag auszunehmen. Sinn und Zweck des Altersentlastungsbetrages ist es, nur solche Einkünfte zu entlasten, die nicht - wie Einkünfte aus Leibrenten und Versorgungsbezüge - durch andere Maßnahmen begünstigt sind. Die durch eine Verzehnfachung des Sparer-Freibetrages eintretende Steuerentlastung ist so erheblich, daß eine weitere Entlastung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr berechtigt ist. Zudem würden in der Besteuerung der sog. Alterseinkünfte neue Unstimmigkeiten entstehen, deren Beseitigung gerade angestrebt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie über den Bereich der Zinsen hinaus eine vollständigere, gleichmäßige Besteuerung aller Kapitalerträge sichergestellt werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 EStG) sollte eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach der Zinsabschlag auf Zinsen aus ausländischen Kapitalforderungen nur auf die nach Abzug der ausländischen Vorbelastung im Inland zufließenden Nettoerträge erhoben wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 EStG) sollte für Massenverfahren eine Regelung aufgenommen werden, die anhand objektivierter Kriterien beim Steuerabzug erkennen läßt, welcher Gläubiger der Kapitalerträge als Steuer- ausländer anzusehen ist. In diesem Zusammenhang wäre auch klarzustellen, daß eine Haftung für Kreditinstitute dann nicht in Betracht kommt, wenn sich später herausstellen sollte, daß die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit denen übereinstimmen, die sich aus der Erfüllung der Identifikationspflicht nach § 154 AO ergaben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 44b Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 11 sollte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die derzeitige Fassung des § 44 b Abs. 4 EStG zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Kreditinstitute führt, wenn ein Kunde den Freistellungsauftrag rückwirkend im Verlauf eines Kalenderjahres und nicht rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres stellt. Insoweit ist eine ähnliche Problematik gegeben, wie sie im Zusammenhang mit der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer im April 1989 entstanden war.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 44 b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 11 sollte im Rahmen des § 44 b EStG die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich ein Freistellungsauftrag gleichzeitig an zwei auszahlende Stellen richten kann, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß durch die Abstandnahme vom Steuerabzug und durch Sammelerstattungsanträge die im Freistellungsauftrag genannte Freistellungsgrenze nicht überschritten wird. Eine solche Regelung ist vor allem für solche Kunden wichtig, die ihre Konten im Sparkassen- oder Genossenschaftsbereich besitzen, da dort häufig die üblichen Feldkonten bei der Ortsbank geführt werden, während die Depotkonten derselben Kunden aus Gründen der Rationalisierung und der Kosteneinsparung bei zentralen Instituten dieser Bankengruppen geführt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 45 d Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 15 erhält § 45d Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen folgende Angaben mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten - , die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dividenden und ähnliche Kapitalerträge, bei denen die Kapitalertragsteuer erstattet und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte, sind ebenfalls der Höhe nach anzugeben.
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags."

Begründung:

Allein lückenlose Mitteilungen ermöglichen eine effiziente Kontrolle.

11. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 d Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 15 § 45 d Abs. 2 zu streichen ist.

Begründung:

§ 45 d Abs. 2 enthält eine bereichsspezifische Verwendungsbeschränkung, die eine Verwendung der Erkenntnisse aus den Mitteilungen für Zwecke eines Strafverfahrens, insbesondere eines Steuerstraßverfahrens, nicht zuließe. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Die Mitteilungen dienen dazu, Mißbräuche bei der Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags zu verhindern. Freistellungsaufträge führen zur Befreiung vom Zinsabschlag. Es besteht deshalb für Steuerpflichtige ein Anreiz zur Steuerhinterziehung durch unberechtigte Inanspruchnahme von Sparer-Freibeträgen. Denn da die Überprüfung der Freistellungsaufträge "nur in ausgewählten Fällen" stattfindet (§ 45 d Abs. 1 Satz 2), besteht die Aussicht, durch das Netz der Überprüfung zu schlüpfen. Selbst wenn der Steuerpflichtige aufgrund der Überprüfung entdeckt wird, droht im Hinblick auf die Verwendungsbeschränkung nur eine Nachversteuerung und kein Steuerstraßverfahren. Es ist kein schutzwürdiges Interesse des betroffenen Steuerpflichtigen ersichtlich, aufgrund einer solchen Mitteilung nicht einem Steuerstraßverfahren ausgesetzt zu werden; auch die Begründung enthält hierzu keine besonderen Hinweise. Denn der Steuerpflichtige hat die Situation durch eigenes mißbräuchliches Verhalten herbeigeführt. Da das Steuergeheimnis im übrigen durch § 30 AO ausreichend gesichert ist, könnte Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

12. Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 11 Abs. 2 BewG)

In Artikel 3 wird vor der Nr. 1 folgende Nr. 01 eingefügt:

"01. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind."

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5."

Begründung

Soweit bei der Ermittlung des Vermögens an den Einheitswert angeschlossen wird, soll durch den neuen Satz 4 in § 11 Abs. 2 BewG eine Korrektur des Einheitswerts in den Fällen erfolgen, in denen die Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt. Die mit diesen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie sich bei der Ermittlung des Einheitswerts noch nicht ausgewirkt haben.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1993) erforderlich.

13. Zu Artikel 3 Nummern 02 bis 06 - neu - (§§ 12, 13, 14, 16 BewG)

In Artikel 3 werden nach der neuen Nummer 01 folgende Nummern 02 bis 06 eingefügt:

"02. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Liegen die besonderen Umstände in einer hohen, niedrigen oder fehlenden Verzinsung, ist bei der Bewertung vom Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auszugehen."

03. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus Anlage 9 a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden."

b) In Absatz 2 werden das Wort "Achtzehnfachen" durch das Wort "18,6-fachen" und das Wort "Neunfachen" durch das Wort "9,3-fachen" ersetzt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 v.H. oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist."

04. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz als 5,5 v.H. oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist."

05. § 16 wird wie folgt gefaßt:

"§ 16

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird."

06. Folgende Anlage 9a wird angefügt:

(noch Ziff. 13)

- 15 -

Anlage 9 a zum BewG
(zu § 13 BewG)

Kapitalwert
einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung
im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	36	15,963
2	1,897	37	16,105
3	2,772	38	16,239
4	3,602	39	16,367
5	4,388	40	16,487
6	5,133	41	16,602
7	5,839	42	16,710
8	6,509	43	16,813
9	7,143	44	16,910
10	7,745	45	17,003
11	8,315	46	17,090
12	8,856	47	17,173
13	9,368	48	17,252
14	9,853	49	17,326
15	10,314	50	17,397
16	10,750	51	17,464
17	11,163	52	17,528
18	11,555	53	17,588
19	11,927	54	17,645
20	12,279	55	17,699
21	12,613	56	17,750
22	12,929	57	17,799
23	13,229	58	17,845
24	13,513	59	17,888
25	13,783	60	17,930
26	14,038	61	17,969
27	14,280	62	18,006
28	14,510	63	18,041
29	14,727	64	18,075
30	14,933	65	18,106
31	15,129	66	18,136
32	15,314	67	18,165
33	15,490	68	18,192
34	15,656	69	18,217
35	15,814	70	18,242

noch Anlage 9 a zum BewG

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
71	18,264	91	18,539
72	18,286	92	18,546
73	18,307	93	18,553
74	18,326	94	18,560
75	18,345	95	18,566
76	18,362	96	18,572
77	18,379	97	18,578
78	18,395	98	18,583
79	18,410	99	18,589
80	18,424	100	18,593
81	18,437	101	18,598
82	18,450	mehr als 101	18,600"
83	18,462		
84	18,474		
85	18,485		
86	18,495		
87	18,505		
88	18,514		
89	18,523		
90	18,531		

Begründung:

Der Vorschlag bezweckt eine erhebliche Vereinfachung bei der Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (Renten, Nießbrauch u.a.) sowie von Kapitalforderungen und Kapitalschulden, die eine vom üblichen abweichende Verzinsung aufweisen. Da in den letztgenannten Fällen der Kapitalwert des Zinsgewinnes oder Zinsverlustes dem Nennwert zu- oder abgerechnet wird, besteht ein ursächlicher Zusammenhang mit der Bewertung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen.

Nachdem durch das Steueränderungsgesetz 1992 infolge Übernahme der Steuerbilanzansätze und durch die nach diesem Artikel vorgesehenen erheblichen Anhebungen von Freibeträgen viele Kapitalforderungen und Kapitalschulden sowie Nutzungen und Leistungen aus der Bewertung nach §§ 12 bis 16 BewG herausfallen werden, rechtfertigen die verbleibenden Fälle - auch in Anbetracht des erheblich sinkenden Vermögensteueraufkommens - keine bis ins einzelne gehende Berechnung, zumal eine Abrundung auf Tausend DM mindestens einmal (§ 4 Abs. 2 VStG) vorgeschrieben ist.

Bisher sind bei gleicher Laufzeit je nach Zahlungsweise (vorschüssig, nachschüssig) und Zahlungshäufigkeit (monatlich, vierteljährlich usw.) die Ergebnisse stets geringfügig unterschiedlich. Lediglich bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen - insbesondere Leibrenten - geht der Gesetzgeber seit 1974 von einem Mittelwert zwischen jährlich vorschüssiger und jährlich nachschüssiger Zahlungsweise aus (Anlage 9 zum BewG).

Nach vorliegendem Vorschlag soll der Gesetzgeber die Mittelschüssigkeit auch bei den vergleichbaren Fällen unterstellen, zumal die Zahlungsweise häufig nicht bekannt ist. Die mittelschüssige Zahlungsweise hat darüber hinaus den mathematischen Vorteil, daß bei gleicher Laufzeit die Zahlungshäufigkeit ohne Bedeutung ist. Durch die gesetzliche Vereinfachungsregelung könnten Unstimmigkeiten beseitigt und Verwaltungsanweisungen um mehr als die Hälfte reduziert werden (vgl. Anhänge 1a, 2, 2a, 2b VStR 1989 mit zahlreichen, teilsmehrspeiligen Tabellen).

Das Steueraufkommen wird nicht nennenswert berührt, weil die Bewertung sowohl Besitzposten als auch Schuldposten erfaßt.

14. Zu Artikel 3 Nrn. 07 bis 018 - neu - u. Nr. 1 (§§ 19, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 68, 100, 106, 107, 110 BewG)

Artikel 3 a - neu - (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums)

Artikel 5 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 06 werden folgende Nummern
07 bis 018 eingefügt:

"07. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende der Nr. 2 der Beistrich
durch einen Punkt ersetzt und die Nr. 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte
"und Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

08. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 100)" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte "und für die Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

09. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "oder einem Mineralgewinnungsrecht" gestrichen.

010. In § 26 werden das Komma nach den Worten "beim Grundbesitz" sowie die Worte "bei den Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

011. In § 27 werden die Worte "und für Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

012. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz
oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist."

013. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "oder von Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

014. In § 30 Nr. 2 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

015. § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Bodenschätze,"

016. § 100 wird aufgehoben

017. In § 106 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechte (§ 100)" gestrichen.

018. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "und für Mineralgewinnungsrechte", "oder ein Mineralgewinnungsrecht" und "oder Mineralgewinnungsrechte" werden gestrichen.
- b) In Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte "erworben worden sind" durch die Worte "erworben worden ist" ersetzt."

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkommensermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10.000 Deutsche Mark nicht übersteigt;"

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"... (wie in Nr. 1 des Regierungsentwurfs)"

b) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

"Artikel 3a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322 (1336)) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift sowie in Überschrift und Text von § 1 werden jeweils die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen."

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechte (§ 100 des Bewertungsgesetzes) sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkommensermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt."

c) In Absatz 5 werden die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen und die Zahl 100 durch die Zahl 99 ersetzt."

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. In § 37 Abs. 9 wird das Wort "findet" durch ein Komma sowie die Worte "§ 12 Abs. 2, 4a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes vom . .1992 (BGBl. I S.) und § 13 Abs.1 Nr. 1a finden" ersetzt."

Begründung:

Die besondere Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte soll entfallen und durch den Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen ersetzt werden. Zum einen wird dadurch der mit dem Steueränderungsgesetz 1992 eingeführte Grundsatz der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung konsequent

(noch Ziff. 14)

auch auf diese Wirtschaftsgüter ausgedehnt und somit eine Ausnahme von dem Grundsatz beseitigt. Zum Zweiten wird dadurch vermieden, daß - bedingt durch die derzeit erforderliche gesonderte Bewertung - höhere als die ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen angesetzt werden. Darüberhinaus dient die Übernahme der Steuerbilanzwerte für die bisher mit einem besonderen Einheitswert anzusetzenden Mineralgewinnungsrechte auch einer weiteren Verwaltungsvereinfachung.

Die Änderungen beim Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sind Folgeänderungen aus dem Wegfall der besonderen Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte und dem Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen.

15. Zu Artikel 3 Nummer 019 - neu - (§ 95 Abs. 3 BewG)

In Artikel 3 wird nach der neuen Nummer 018 folgende Nummer 019 eingefügt:

"019. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, soweit Billigkeitsmaßnahmen mit Ausnahme der Bildung von Rücklagen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.""

Begründung

Für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens soll keine über die Übernahme von Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind, hinausgehende selbständige Billigkeitsmöglichkeit für den Einzelfall eröffnet werden. Von der Übernahme der bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigten Billigkeitsmaßnahmen ist die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zugelassene Bildung von Rücklagen auszunehmen. Insoweit gilt § 103 Abs. 3 BewG in der Fassung des StÄndG 1992.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist, und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1993) erforderlich.

16. Zu Artikel 3 Nummer 3 - neu - (§ 124 BewG)

Nach Artikel 3 Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

"3. In § 124 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) § 20 Satz 2 in der vorstehenden Fassung ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden, so weit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.""

Begründung

§ 20 Satz 2 BewG soll auch vor dem 1. Januar 1993 in allen noch offenen Fällen angewandt werden.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist, und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1993) erforderlich.

17. Zu Artikel 4 (§§ 6, 16 VStG)

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 4

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark ... (weiter wie Artikel 4 Nummer 1 des Regierungsentwurfs)

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 16 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "der Beginn des Kalenderjahrs" durch die Worte "vom Beginn des Kalenderjahrs an" ersetzt."

Begründung:

Es handelt sich um eine seit Jahren überfällige redaktionelle Änderung. Die derzeitige Fassung des § 16 Abs. 3 Nr. 3 VStG ist sprachlich verunglückt und nicht verständlich.

18. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)

Artikel 5a - neu - (§§ 5, 54 KStG)

Artikel 5b - neu - (§§ 3, 36 GewStG)

a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Lande
Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.

bb) Vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank"
werden die Worte ", die Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Lan-
desbank Girozentrale -" eingefügt."

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-
Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Hol-
stein Girozentrale - und die Landesinvestitionsbank
Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalender-
jahres 1991 und für die Wohnungsbauförderungs-anstalt
Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen
Landesbank Girozentrale - erstmals auf die Vermögensteuer
des Kalenderjahres 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des
Vermögenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfa-
len letztmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres
1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 sowie § 24c in
der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf die Vermö-
gensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.""

b) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

"Artikel 5a

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.
- b) Vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte ", die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" eingefügt.

2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden." "

(noch Ziff. 18)

c) Nach dem neuen Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

"Artikel 5b

Anderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.
- b) Vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte ", die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" eingefügt.

2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale - und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden. § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.""

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Durch die Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (vgl. Art. 1 des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale; GV.NW. 1991 S. 561) ist das gesamte Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ohne Abwicklung mit Wirkung vom 01.01.1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Gesamtrechtsnachfolgerin übergegangen (§ 1). Die Westdeutsche Landesbank führt die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" (§ 2).

Da die Wohnungsbauförderungsanstalt nach der Eingliederung in die Westdeutsche Landesbank und der Zusammenführung mit dem dortigen Bereich Wohnungsbauförderung ihre Aufgaben unverändert fortführt, sind die bisherigen Steuerbefreiungen für die Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank als neues Steuersubjekt überzuleiten.

19. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)

Artikel 5a - neu - (§§ 5, 54 KStG)

Artikel 5b - neu - (§§ 3, 36 GewStG)

a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 01 wird folgende Nummer 02 eingefügt:

"02. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten
"und die Liquiditäts-Konsortialbank"
die Worte ", die Thüringer Aufbaubank" eingefügt."

bb) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort "anzuwenden"
die Worte "und für die Thüringer Aufbaubank erstmals
auf die Vermögenssteuer des Jahres 1992" eingefügt. "

b) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

"Artikel 5a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1991 (BGBl I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.1992 (BGBl I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" die Worte ", die Thüringer Aufbaubank" eingefügt.

2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

"§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden."

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2."

- c) Nach dem neuen Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

" Artikel 5 b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" die Worte ", die Thüringer Aufbaubank" eingefügt.
2. In § 36 Abs. 2 werden vor dem Wort "anzuwenden" die Worte "und für die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Erhebungszeitraum 1992" eingefügt."

Begründung:

In Thüringen soll Mitte des Jahres 1992 die Thüringer Aufbaubank als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet werden. Sie soll - wie die bisher von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellten Institute anderer Länder - Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrnehmen, ohne zu nicht befreiten Kreditinstituten in Wettbewerb zu treten. Um die erforderliche Gleichbehandlung mit den vergleichbaren Instituten der anderen Länder und eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung sicherzustellen, müssen für die Thüringer Aufbaubank dieselben Befreiungen von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten.

20. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)

Artikel 5a - neu - (§§ 5, 54 KStG)

Artikel 5b - neu - (§§ 3, 36 GewStG)

Die in Ziff. 20 vorgeschlagene Befreiung der Thüringer Aufbaubank von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Sächsische Aufbaubank erstreckt werden.

21. Zu Artikel 5 Nrn. 1 und 2 (§§ 13, 37 ErbStG)

Artikel 5 Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

Begründung:

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Freibetrag bei der Erbschaftsteuer ist nicht deshalb erforderlich, weil bei der Einkommensteuer für Kapitaleinkünfte und bei der Vermögensteuer für Kapitalvermögen ebenfalls Freibeträge gewährt werden, im Gegenteil. Die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland ist erheblich niedriger als in anderen Ländern (z.B. Großbritannien, Frankreich), denn nach der Steuerrechtslehre hat die Vermögensteuer für natürliche Personen den Charakter einer Vorauszahlung auf die Erbschaftsteuer. Wenn also die Vermögensteuer, z.B. durch den Freibetrag, gesenkt wird, muß die Erbschaftsteuer nicht ebenfalls gesenkt, sondern eher angehoben werden.

Sachliche Freibeträge sind dem Erbschaftsteuerrecht grundsätzlich fremd. Die Ausnahme in § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Hausrat usw.) ist darin begründet, dem Finanzamt die häufig unlohnenden Ermittlungen in der Privatsphäre zu ersparen. Dieses Argument gilt beim Kapitalvermögen - entgegen der Begründung zu Artikel 5 des Entwurfs - nicht. Die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen usw. haben die Kapitalvermögen im Todeszeitpunkt anzuzeigen (§ 33 ErbStG i.V.m. §§ 5 bis 7 ErbStDV). Es ist auch nicht einsichtig, daß die Vermögenswerte befreit werden, die am leichtesten zur Zahlung der Erbschaftsteuer herangezogen werden können.

Schließlich wäre der Freibetrag in mehrfacher Hinsicht nicht systemkonform und damit anfällig in verfassungsrechtlicher Sicht. Er soll nur gelten für Erwerbe von Todes wegen, dort beschränkt auf das Erbe, also nicht für Vermächtnisse, Erbersatzansprüche, Pflichtteilsansprüche, Verträge zugunsten Dritter usw. Durch geschickte Formulierungen in Verträgen und Testamenten ließen sich die Befreiungen teilweise doch erreichen. Systemwidrig ist auch, daß sich der Freibetrag auf das Gesamterbe beziehen soll, obwohl die deutsche Erbschaftsteuer nicht als Nachlaßsteuer, sondern als Erbanfallsteuer - mit unterschiedlichen Steuerklassen - ausgestaltet ist.

Die Erbschaftsteuer steht den Ländern zu. Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Gesetzesänderung hätten die Länder allein zu tragen. Es wären höhere Steuerausfälle zu erwarten, weil die Generation des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem zweiten Weltkrieg zunehmend unter die Erbschaftsbesteuerung fällt.

22. Allgemeines (Zerlegung)

(1) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift über die Zerlegung des Aufkommens der Zinsabschlagsteuer auf die einzelnen Länder in das Gesetz aufzunehmen.

(2) Die Zerlegung des Zinsabschlags sollte nach folgenden Maßstäben erfolgen:

- Die alten Länder einschließlich Westberlin erhalten

im Jahr 1993 = 95 v.H.,

im Jahr 1994 = 94 v.H.,

im Jahr 1995 = 93 v.H.,

im Jahr 1996 = 92 v.H. und

im Jahr 1997 = 91 v.H.

des Länder- und Gemeindeanteils am Aufkommen des Zinsabschlags (Westanteil); das Beitrittsgebiet (einschließlich Ostberlin) erhält

im Jahr 1993 = 5 v.H.,

im Jahr 1994 = 6 v.H.,

im Jahr 1995 = 7 v.H.,

im Jahr 1996 = 8 v.H. und

im Jahr 1997 = 9 v.H. (Ostanteil).

Die Anteile werden im Jahr 1995 anhand aktueller Daten überprüft.

- Im Beitrittsgebiet erfolgt eine Zerlegung des Ostanteils nach Einwohnerschlüssel.

- In den alten Ländern (einschließlich Westberlin) wird der Westanteil zerlegt

- zu 70 vH entsprechend der regionalen Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten Einkommensteuer-Statistik (derzeit 1986, die Ergebnisse der 1989er ESt-Statistik dürften Ende 1993 vorliegen);
- zu 20 vH entsprechend der regionalen Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
- zu 10 vH entsprechend der regionalen Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

(3) Die Regelung sollte zunächst bis 1997 befristet werden, wenn die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1992, die erstmals das Beitrittsgebiet enthalten wird, vorliegen.